

Zitierhinweis

Klein, Konstantin M.: Rezension über: Michaela Dirschl Mayer, Kirchenstiftungen römischer Kaiserinnen vom 4. bis zum 6. Jahrhundert – die Erschließung neuer Handlungsspielräume, Münster: Aschendorff Verlag, 2015, in: Plekos. Elektronische Zeitschrift für Rezensionen und Berichte zur Erforschung der Spätantike, 21 (2019), S. 87-115, DOI: 10.21245/rec.ant.260745321, heruntergeladen über Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

ZUR SPÄTANTIKEN KAISERIN ALS STIFTERIN

Michaela Dirschl Mayer: Kirchenstiftungen römischer Kaiserinnen vom 4. bis zum 6. Jahrhundert – die Erschließung neuer Handlungsspielräume. Münster: Aschendorff Verlag 2015 (JbAC Ergänzungsband. Kleine Reihe 13). x, 268 S. € 44.00. ISBN: 978-3-402-10920-5.

„A widow, a married woman, an unmarried one – if they had the purse and the penchant to be charitable, to sponsor an object, an idea, an institution, would they behave differently from their husbands, deceased or alive, their fathers, brothers or sons?“¹ Diese nicht unerhebliche Frage wirft einer der Beiträge in den Tagungsakten einer Konferenz zu weiblichen Stiftern in Byzanz (September 2008) auf, einer Sammlung von Aufsätzen, in welcher erwartungsgemäß die Anzahl behandelte Kaiserinnen hoch und auch die Spätantike mit Gestalten wie Macrina, Olympias, Paula, den beiden Melaniae (um nur einige nichtimperiale Damen zu nennen) sowie den Kaiserinnen Eudocia, Sophia und Theodora prominent vertreten ist. Die Antwort jedoch, ob sich weibliche Stiftungstätigkeit von derjenigen durch Männer unterscheidet, ist ernüchternd. Sie tut es nämlich nicht, zumindest in der in jenem Aufsatz untersuchten mittel- und spätbyzantinischen Zeit. Aufschlussreich sind jedoch die dort getroffenen einleitenden Überlegungen zur allgemeinen Grundannahme jenes Tagungsbandes und jener Konferenz, die Art und Weise von Stiftungstätigkeit würde oder könnte sich zwischen den Geschlechtern unterscheiden. Statistische Erhebungen aus der Gegenwart scheinen dies zu bestätigen: Frauen tendieren im Vergleich zu Männern eher dazu, Einrichtungen zu unterstützen, deren wohltätige Förderziele sie auch persönlich schätzen und für wichtig erachten (66 % der Befragten), sie hegen

1 D. Stathakopoulos: I Seek not My Own. Is There a Female Mode of Charity and Patronage? In: L. Theis (Hrsg.): *Female Founders in Byzantium and Beyond*. Wien 2014 (Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 60/61, 2011–2012), 383–397, hier 383–385. Die im Folgenden genannten Zahlen und aus diesen abgeleiteten Tendenzen basieren u. a. auf G. Bolton/E. Katok: *An Experimental Test for Gender Differences in Beneficent Behavior*. In: *Economic Letters* 48, 1995, 287–292, H. Hall: *Gender Differences in Giving. Going, Going, Gone?* In: *New Direction for Philanthropic Fundraising* 43, 2004, 71–81, hier 75–77, sowie J. Oppedisano: *Giving Back. Women’s Entrepreneurial Philanthropy*. In: *Women in Management Review* 19, 2004, 174–177, hier 174.

stärkere Bestrebungen, ihrem eigenen weiteren Umfeld und Milieu etwas zurückzugeben, sie möchten in ihrer Stiftertätigkeit tendenziell eher anonym bleiben (40 % der Befragten), alleinstehende Frauen stiften häufiger als familiär gebundene. Im Umkehrschluss haben diese modernen Erhebungen freilich eine gewisse Auswirkung auf die historische Beschäftigung mit Stiftungen: Ist unser Blick auf vormoderne Stiftungstätigkeit etwa durch die heutzutage statistisch nachweisbare und freilich wahrnehmbare, deswegen leichtfertig generell und diachron angenommene Alterität weiblicher Wohltätigkeit getrübt? Sind wir vielleicht nur deswegen geneigt anzunehmen, dass Frauen als Stifter schon in der Vergangenheit anders tätig wurden als Männer, weil dies eine Analogie zu ihrem heutigen Verhalten darstellen würde?

Diese grundlegenden Fragen lohnen sich auch für die Besprechung einer Arbeit zur Spätantike wie die hier anzuzeigende überarbeitete Dissertation von Michaela Dirschl Mayer, welche sich mit den Kirchenstiftungen römischer Kaiserinnen (in der Arbeit wie in dieser Rezension gleichbedeutend mit ‚Kaiserfrauen‘ und, bei entsprechend erfolgter Verleihung des Ehrentitels, ‚*Augustae*‘ verwendet) vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert auseinandersetzt und die hier stichprobenartig anhand ausgewählter Beispiele besprochen werden soll. Der Untertitel der Arbeit suggeriert, dass sich (durch Kirchenstiftungen) den kaiserlichen Frauen „neue Handlungsspielräume erschlossen“ haben. Damit definiert die Verfasserin schon auf dem Buchumschlag die beiden eng verzahnten Versprechen, die ihre Studie einzulösen hat: erstens nämlich eine quellennahe Aufarbeitung, welche Kirchenstiftungen auf die spätantiken Kaiserfrauen von Helena bis Theodora zurückzuführen sind (und, dies ist aufgrund der Überlieferung mitunter das schwierigere Unterfangen, welche gerade nicht, – sei es, dass die Überlieferung ihnen Stiftungen nur zugeschrieben hat, sei es, dass Stiftungsakte in Zusammenarbeit mit regierenden Kaisern erfolgten, also dadurch zumindest keine rein weiblichen Stiftungen mehr sind), und zweitens herauszuarbeiten, innerhalb welcher Parameter sich weibliches kaiserliches Stiftungsverhalten in der untersuchten Zeit generell abspielte. Beide Themenbereiche sind, wie bereits gesagt, ausgesprochen eng miteinander verbunden: Jede positivistische Auflistung von Stiftungen der Kaiserinnen verliert an Aussagekraft hinsichtlich der ‚Handlungsspielräume‘, wenn es sich dabei letztlich um kaiserliche (männliche) Stiftungsakte handelt. Allein hieraus ergeben sich aber schon Nuancen, die zu potentiellen Fallstricken erwachsen können: Wenn ein Herrscher und seine Frau *zusammen* stiften, jedoch die Rolle der Frau bei

diesem Akt dezidiert betont wird, handelt es sich dann um eine Sonderform? Man kann hier, um den Handlungsspielraum spätantik-römischer Kaiserinnen und Kaiser zu verlassen, aber in derselben Epoche zu bleiben, an folgende gewissermaßen ‚halbchristliche‘ Stiftungsinschrift aus Resafa, dem zentralen Kultort des heiligen Sergius, denken:²

Ἐγὼ Χοσρόης, βασιλεὺς βασιλέων, υἱὸς Χοσρόου, τὰ ἐν τῷδε τῷ δίσκῳ γεγραμμένα [...] [ergänze: ἐποίησα ο.ä.] [...]. Ἐν τῷ εἶναι με ἐν τῷ Βεραμαῖς ἡτησάμην παρὰ σοῦ, ἅγιε, ἔλθεῖν εἰς τὴν βοήθειάν μου καὶ ἐν γαστρὶ συλλαβεῖν Σιρήν. [...] Καὶ ἡτησάμην καὶ συνεταξάμην ἵνα, ἐὰν ἐν γαστρὶ συλλάβῃ Σιρήν, τὸν σταυρὸν τὸν φορούμενον παρ’ αὐτῆς πέμψω τῷ πανσέπτῳ σου οἴκῳ. Καὶ τούτου ἕνεκα καὶ γὰρ καὶ Σιρήν τὸν σκοπὸν τοῦτον ἔχαμεν, ἵνα εἰς μνημόσυνον τοῦ ὀνόματός σου, ἅγιε, τοῦτον τὸν σταυρὸν κρατῶμεν. Καὶ συνείδομεν ἀντ’ αὐτοῦ τὴν τιμὴν αὐτοῦ, μὴ συντείνουσαν περαιτέρω τῶν τετρακισχιλίων τετρακοσίων στατήρων μιλιαρσίων, πεντακισχιλίους στατήρας ἐκπέμψαι. [...] Παραυτὰ οὖν ἐπεμψα τὸν αὐτὸν σταυρὸν καὶ τὴν τούτου τιμὴν ἐν τῷ πανσέπτῳ σου οἴκῳ, κελεύσας ἐκ τῆς τούτου τιμῆς δίσκον ἕνα καὶ ποτήριον ἐν γενέσθαι εἰς λόγον τῶν θείων μυστηρίων, ἀλλὰ μὴν καὶ σταυρὸν γενέσθαι καὶ πηχθῆναι ὀφείλοντα ἐπὶ τῆς τιμίας τραπέζης, καὶ θυμιατήριον, τὰ πάντα χρυσᾶ, καὶ ἀμφίθυρον Οὐνικὸν κεκοσμημένον χρυσίῳ· καὶ τὰ ἀπομένοντα τῆς τιμῆς μιλιαρσία εἶναι τοῦ ἁγίου σου οἴκου, ἵνα διὰ τῆς τύχης σου, ἅγιε, εἰς πάντα, ἔξαιρέτως δὲ εἰς τὴν αἴτησιν ταύτην ἔλθῃς εἰς τὴν βοήθειάν μου καὶ Σιρήν, καὶ ὁ διὰ τῆς σῆς πρεσβείας γέγονεν ἡμῖν τῷ ἔλεει τῆς σῆς ἀγαθότητος καὶ τῷ θελήματί μου καὶ Σιρήν εἰς τέλειον προέλθῃ· ἵνα καὶ γὰρ καὶ Σιρήν καὶ πάντες οἱ ἐν τῷ κόσμῳ εἰς τὴν σὴν δύναμιν ἐλπίζωμεν, καὶ εἰς σέ ἐτι πιστεύωμεν.

Ich, Chosroes, König der Könige, Sohn des Chosroes, habe die Inschrift auf dieser Patene machen lassen [...]. Als ich in Beramais [sc. Beth Aram] war, erbat ich von dir, Heiliger, daß du mir zu Hilfe kommst und daß Sirin in ihrem Schoß empfängt. [...] Und ich habe gebeten und habe festgesetzt, daß ich, wenn Sirin schwanger wird, das Kreuz, das sie trägt, deiner hochverehrten Kirche schicke. Und deswegen haben Sirin und ich die Absicht, daß wir zur Erinnerung an deinen Namen, Heiliger, dieses Kreuz bewahren. Und wir haben beschlossen, an seiner Stelle seinen Gegenwert, der 4 400 miliarensische Statere nicht übersteigt, nämlich 5 000 Statere zu schicken. [...] Ich habe also sofort das Kreuz selbst und dessen Gegenwert in deine hochverehrte Kirche geschickt und befohlen, aus dieser Summe eine Patene und einen Kelch für die heiligen Mysterien

- 2 Wiedergegeben hier in der Fassung bei Evagr. hist. eccl. 6,21, die Übersetzung wird zitiert nach A. Hübner: Evagrius Scholasticus. Historia Ecclesiastica. Kirchengeschichte. 2 Bände. Turnhout 2007 (Fontes Christiani 57), die Hervorhebungen stammen vom Rezensenten, im Fettdruck gekennzeichnet sind Passagen, die sich auf Chosroes beziehen („Ich-Aussagen“), im Kursivdruck solche zu Sirin (bzw. zu Chosroes und Sirin). Der Text dieser (zweiten) Stifterinschrift des Chosroes wird ebenfalls überliefert bei Theophylactes Simocates, 5,14,2–11, zu den Unterschieden der beiden Fassungen, die an dieser Stelle jedoch irrelevant sind, vgl. M. Higgins: Chosroes II’s Votive Offerings at Sergiopolis. In: ByzZ 48, 1955, 89–102. Zum Kontext, vgl. E. Fowden: The Barbarian Plain. Saint Sergius Between Rome and Iran. Berkeley/Los Angeles/London 1999 (The Transformation of the Classical Heritage 28), 137–141, sowie G. Scarica: Scirin. La Regina dei Magi. Mailand 2003 (Donne d’Oriente e d’Occidente 14), 107–126.

machen zu lassen, aber auch ein Kreuz, das auf dem heiligen Tisch [sc. Altar] stehen soll, und ein Räuchergefäß, alles aus Gold, und einen mit Gold bestickten hunnischen Türvorhang; was an Miliarensia von dem Geld übrigbleibt, soll für deine heilige Kirche sein, damit du, Heiliger, durch deinen Genius *mir und Sirin* bei allem, besonders aber bei dieser Bitte *zu Hilfe* kommst und damit das, was *uns* durch deine Vermittlung geschehen ist, durch das Erbarmen deiner Güte auch *meinem und Sirins Wunsch* gemäß vollendet wird; damit *ich und Sirin* und alle Menschen in der Welt auf deine Macht *hoffen* und weiter an dich *glauben*.

Die hier zitierte Stifterinschrift ist etwas kompliziert und wirft einige Fragen auf, nicht zuletzt, da sie vermutlich viel zu lang ist, um auf einem Objekt eingraviert worden zu sein. Die in ihr verwendete Sprache unterscheidet sich allerdings deutlich von derjenigen der Kirchengeschichten, die den Text zitieren, sodass anzunehmen ist, dass es sich hier um ein authentisches Zeugnis handelt. Der Inhalt kann wie folgt zusammengefasst werden: Eigentlich sollte ein Kreuz gestiftet werden, welches die christliche Ehefrau des Sasanidenherrschers (offenbar als mit kostbaren Steinen verziertes Schmuckstück) trug. Dann entschloss man sich, dieses Kreuz als dankbare Erinnerung an den heiligen Sergius zu behalten und stattdessen den aufgerundeten Gegenwert von 5000 sasanidischen Dirham (hier angegeben in der in jener Zeit nicht mehr ausgegebenen römischen Silbermünzeinheit *miliarensis*) zu stiften. Letztlich gab man dann aber sowohl das Kreuz der Sirin als auch dessen aufgerundeten Gegenwert als Stiftung nach Resafa. Für die Beschäftigung mit weiblichen, männlichen und/oder kombinierten kaiserlichen Stiftungen ist jedoch die Frage wichtig, *wer* hier eigentlich stiftet: Man wird annehmen dürfen, dass das persische Königspaar gleichermaßen und gemeinsam über die Empfängnis eines Kindes erfreut gewesen sein mag. Formal geht der Stiftungsakt aber eindeutig von Chosroes aus (hervorgehoben in gesperrtem Fettdruck): Er habe die Inschrift setzen lassen, er erbat vom Heiligen, dass dieser ihm zur Hilfe komme, damit Sirin schwanger werde, er habe den Stiftungsgegenstand festgesetzt, er habe diesen (und dazu den monetären Gegenwert) geschickt. Seine Ehefrau scheint auf den ersten Blick nur von sekundärer Bedeutung zu sein, das Paar stiftet nicht etwa zusammen, sondern die Schwangerschaft an sich ist der sehnliche Wunsch des Herrschers. Der Stil der Inschrift verändert sich jedoch zum Textende hin: Der heilige Sergius solle im Lauf der Schwangerschaft, die *beiden* zuteilwurde, auch weiterhin *beiden*, Chosroes und Sirin, hilfreich zur Seite stehen (εἰς τὴν βοήθειάν μου καὶ Σιρήν). Dies sei beider Wunsch (καὶ γὰρ καὶ Σιρήν [...] ἐλπίζωμεν). Das Ausloten der Rolle Sirins innerhalb des Stiftungsaktes wird noch kom-

plizierter, wenn wir das ursprünglich und letztendlich intendierte Objekt betrachten. Es handelt sich nicht um irgendein Kreuz, sondern jenes, das von Sirin getragen wird (τὸν σταυρὸν τὸν φορούμενον παρ' αὐτῆς). Beide hätten ursprünglich beschlossen, jenes Kreuz zu behalten, Chosroes habe sich aber (dann) entschieden, es doch zu schicken. Doch wer, diese Frage wird sich freilich nicht beantworten lassen, konnte über das Schmuckstück entscheiden? War Sirin nur Besitzerin oder doch gar Eigentümerin des Kreuzes? Mutmaßen wir, dass Chosroes seiner Frau das Kreuz zu einem früheren Zeitpunkt geschenkt haben wird. Wie kann dann er, wie das die Inschrift suggeriert, im Alleingang entscheiden, dass in seinem alleinigen Namen das *Eigentum der Sirin* gestiftet werde?

Genau solche Fragen, wenngleich unter veränderten Vorzeichen, muss sich Michaela Dirschl Mayer in ihrer Arbeit stellen: Wann ist eine kaiserliche Stiftung wirklich eine Handlung *der Kaiserin*, wann handelt sie als Ausführende in einem Stiftungsakt, der aber auf die Ressourcen eines Herrschers (ihres Mannes, Sohns oder Vaters) zurückgreift. Hier müssten sich freilich gleichermaßen Fragen zum kaiserlichen Besitz (also zur Verfügungsgewalt von Staats-, Kron- und persönlichem Gut) anschließen. Die Verfasserin ist sich dieser Problematik klar bewusst, doch ihre Ausführungen, die in einer Unterscheidung in Stiftungen *de iure* und *de facto* resultieren, sind vage und problematisch:

Da die rechtliche Stellung einer Kaiserin auch in spätantiker Zeit nicht konkret erfasst werden kann, bleibt die Frage, inwieweit eine Kaiserin überhaupt alleine stiften konnte und mit welchem Vermögen. [...] Den literarischen Quellen zu Folge [sic] liegt es nahe, zumindest anfänglich zwischen einer *de facto* und einer *de iure* Stiftung zu unterscheiden. So berichtet etwa Sueton vom Bau der *Porticus Liviae*, Augustus habe diese im Namen seiner Frau Livia errichten lassen, oder der *Liber Pontificalis*, Constantina habe Constantin gebeten, die Basilika für die Heilige [sic] Agnes erbauen lassen zu dürfen. Das heißt folglich, *de iure* ließ diese Gebäude der Kaiser erbauen, *de facto* die kaiserliche Frau. Ob ein solches Vorgehen in der spätantiken Zeit weiterhin praktiziert wird oder ob sich Veränderungen im Stifterverhalten nachweisen lassen, wird im Folgenden zu prüfen sein. (13–14)

Natürlich haben sowohl Augustus wie auch Constantin *de iure* und *de facto* etwas gebaut – die hier verwendeten Bezeichnungen, zumindest die zweite davon, sind irreführend: Es geht hier nicht nur um den rechtlichen Status, sondern auch um Geld und vor allem um Namen. Die im zitierten Beispiel für die augusteische Zeit angesprochene Vita Suetons hält eine geeignetere Trennkategorie bereit: Macht die Stiftung *sub nomine alieno* (Suet. Aug. 29,4)

die Säulenhalle der Livia zu einer weiblichen Stiftung?³ Doch wäre dann (in Dirschlmayers Diktion) nicht vielleicht sogar der Mars Ultor-Tempel (Suet. Aug. 29,2) eine *de facto* Stiftung des Gaius Iulius Caesar (*aedem Martis bello Philippensi pro ultione paterna suscepto voverat* [sc. Augustus])? Freilich könnte man einwenden, dass Stiftungen *sub nomine alieno* in dieser Bezeichnung in der Spätantike nicht auftauchen (dies gilt freilich gleichermaßen für die von Dirschlmayer gewählte Unterscheidung in *de iure* und *de facto*, die keine antike Quelle jemals in dieser Form trifft). Innerhalb ihrer Diskussion der Stiftungstätigkeit der Constantina (52–67) fänden sich im *Liber Pontificalis* (34,23 bzw. 34,21) jedoch Formulierungen, die das von Dirschlmayer angesprochene Phänomen in eine zeitgenössische Diktion kleiden könnten. Zur Basilika der heiligen Agnes heißt es dort: *Constantinus fecit basilicam sanctae martyris Agnae ex rogatu filiae suae* – auch hier ist also Constantin (*de iure* und *de facto*) verantwortlich, die Bitte zur Stiftung geht jedoch auf Constantina zurück, ganz ähnlich wie dies Dirschlmayer auch für die Gründung der Pauluskirche (dort *ex suggestione Silvestri episcopi*) aufzeigen kann (58). Mit der gleichzeitigen Verwendung der Begriffe *sub nomine alieno* sowie *ex rogatu/ex suggestione* ließen sich sogar gewisse Nuancen ausdrücken, die bei einer missverständlichen Unterscheidung in *de iure* und *de facto* ansonsten verloren gehen.

Eine für die Untersuchung der spätantiken Kaiserinnen wichtige Erkenntnis Dirschlmayers ist, dass in der frühen und hohen Kaiserzeit die Frauen am Hof tendenziell eher selten als Bauherrinnen auftraten (oder als solche inszeniert wurden) (14–15), wir haben es also hier offensichtlich mit einem dezidiert spätantiken Phänomen zu tun. Ein konkreterer Hinweis zu dessen Auslotung könnte das Zeugnis zu Helenas Stiftungsmöglichkeiten bei Eusebius bilden, welches die Verfasserin im Kapitel zu dieser *Augusta* auch paraphrasiert (33).⁴

- 3 Gleich zu Beginn ihrer Einleitung listet die Verfasserin allerdings diesen Bau ohne Problematisierung der patrimonial-augusteischen Stiftungsaktivität als ein Gebäude der Livia: „Die *porticus Liviae*, der Schrein für Concordia, [sic] sowie die Renovierung eines Tempels der Fortuna muliebris und eines weiteren Tempels der Bona dea geben Aufschluss über die Repräsentation Livias in den öffentlichen Bauten“ (1).
- 4 Eus. vita Const. 3,47,3, die Übersetzung ist zitiert nach H. Schneider: Eusebius von Caesarea. De vita Constantini. Über das Leben Constantins. Turnhout 2007 (Fontes Christiani 83). Vgl. hierzu die ausführliche, von der Verfasserin nicht herangezogene Kommentierung in A. Cameron/S. Hall: Eusebius. Life of Constantine. Translated with Introduction and Commentary. Oxford 1999, 294–297, etwa 296: „But Eusebius’ claim that Constantine gave her control over the imperial treasuries (47. 3) no

ἤδη δὲ καὶ βασιλικῶν θησαυρῶν παρεῖχε τὴν ἐξουσίαν, ὡς χρῆσθαι κατὰ προαίρεσιν καὶ διοικεῖν κατὰ γνώμην, ὅπως ἂν ἐθέλοι καὶ ὡς ἂν εὖ ἔχειν αὐτῇ νομίζοιτο ἕκαστα, τοῦ παιδὸς αὐτὴν κἀν τούτοις διαπρεπῆ καὶ ἀξιοζήλωτον πεποιημένον.

Sogar über die kaiserlichen Schätze gewährte er [sc. Constantin] ihr nunmehr die Macht, so daß sie sie nach eigenem Ermessen gebrauchen und nach ihrem persönlichen Urteil verwalten durfte, wie sie wollte und wie ihrer Meinung nach sich alles gut verhielt, da ihr Sohn sie auch in diesen Angelegenheiten ausgezeichnet und bewundernswert machte.

Michaela Dirschl Mayer tut recht daran, dieser Passage nicht allzu viel Bedeutung zuzumessen, denn schon im Folgesatz erläutert Eusebius, dass er dies aufgeführt habe, um das Übermaß der familiären *pietas* Constantins (εὐσεβείας ὑπερβολή) als Erfüllung des vierten Gebots zu belegen. Hier könnte man allerdings diskutieren, ob die erwähnte Zugriffsgewährung an dieser Eusebiusstelle nun einen außerordentlichen Sonderfall imperialer Praxis oder die Normalität weiblicher kaiserlicher Stiftungsmöglichkeiten darstelle.⁵ Stattdessen stellt Dirschl Mayer die rhetorische Frage „Warum drückt sich Eusebius hier nicht klarer aus [...]?“ (34), womit sie jedoch lediglich ihr Zurückscheuen vor diesem Themenkomplex eingesteht. Die Verfasserin betont dagegen, dass Eusebius in den *Laudes Constantini* und in der Kirchengeschichte Helenas Tätigkeit gar nicht erwähne, führt dies (sicherlich richtig) auf die in diesen Werken inszenierte zentrale Rolle des christlichen Kaisers zurück, will aber dann auf einmal, wohl ob des späteren Erscheinungszeitpunkts der *Vita*

doubt relates specifically to her eastern journey rather than suggesting that she now had equal status with him in the Empire. Despite their apparent detail, the general emphasis of Eusebius' chapters on Helena is [...] to display the family piety of an emperor who had only recently been implicated in the deaths of his eldest son and his own wife.“

- 5 Hierzu elementare Arbeiten finden keine Erwähnung: S. Maslev: Die staatsrechtliche Stellung der byzantinischen Kaiserinnen. In: *ByzSlav* 27, 1966, 308–343, J. Beaucamp: La situation juridique de la femme à Byzance. In: *Cahiers de civilisation médiévale*, X^e–XII^e siècles 20, 1977, 145–176, und L. Alexander: Anstalten und Stiftungen. Verselbständigte Vermögensklassen im Römischen Recht. Köln 2003 (Dissertationen zur Rechtsgeschichte 13), insb. 71–85 sowie 100–117 (zu den Veränderungen in der Zeit Iustinians), sowie für eine spätere Zeit, aber als Zugang zum Thema von großer Relevanz, E. Bensammar: La titulature de l'impératrice et sa signification. *Recherches sur les sources byzantines de la fin du VIII^e siècle à la fin du XII^e siècle*. In: *Byzantion* 46, 1976, 243–291, und A. Laiou: The Role of Women in Byzantine Society. In: *JÖByz* 31, 1981, 233–260, dies.: Addendum to the Report on the Role of Women in Byzantine Society. In: *JÖByz* 32, 1982, 198–203, sowie dies.: Observations on the Life and Ideology of Byzantine Women. In: *ByzF* 9, 1985, 59–102.

Constantini, den „Beginn eines Diskurses“ (34 und ähnlich 52) erkennen, welcher kaiserliche (offenbar gemeint: weibliche) Kirchenstiftungen als Ausdruck christlicher Frömmigkeit werte – das ist hier aber nur bedingt für die Kaisermutter gültig, da Eusebius ja sehr deutlich macht, dass diese christliche Frömmigkeit vom Sohn ausgeht. Helenas Vorbildrolle für spätere weibliche Mitglieder der Kaiserfamilie wurde schon früh postuliert,⁶ und eine Leistung der hier vorliegenden Arbeit ist es, dieses Bild etwas zu relativieren (z.B. 52, 120–121, 153 sowie 226–227). Nicht zu leugnen ist in der Tat die Selbstverständlichkeit, mit welcher gerade die Kirchenhistoriker in der Nachfolge des Eusebius und die Hagiographie weibliche Stiftungstätigkeit erwähnen (von der offenen Frage nach der Historizität solcher Fälle einmal ganz abgesehen). Dass Dirschl Mayer aber nicht darauf eingeht, warum diese ‚Handlungsspielräume‘ entweder tatsächlich erschlossen wurden oder als Topos so große Bedeutung erlangten, ist ein Versäumnis der Arbeit, deren Verfasserin es vorzieht, im Vagen zu verbleiben, indem sie stattdessen den Begriff ‚Handlungsspielraum‘ für sich reklamiert und nutzt, dessen Grenzen aber gänzlich unbestimmt lässt:⁷

- 6 Maßgeblich sei hier ein auch von Michaela Dirschl Mayer rezipierter Beitrag genannt, L. Brubaker: *Memories of Helena. Patterns in Imperial Female Matronage in the Fourth and Fifth Centuries*. In: L. James (Hrsg.): *Women, Men and Eunuchs. Gender in Byzantium*. London/New York 1997, 52–75.
- 7 Ohne dass dies von der Verfasserin näher thematisiert wird (vgl. in der Einleitung 8 mit Anm. 41–42, eine Stelle, an welcher lediglich die Bedeutung jener Studie hervorgehoben wird), muss sich ihre Untersuchung letztlich von K. Holm: *Theodosian Empresses. Women and Imperial Dominion in Late Antiquity*. Berkeley/Los Angeles/London 1982 (*The Transformation of the Classical Heritage* 3) absetzen, in welcher ‚Handlungsspielräume‘ griffiger als bei Dirschl Mayer und trotzdem bedeutungs-offen als das Ausleben und die Zurschaustellung einer ‚sakralen βασιλεία‘ zu fassen gesucht werden. Holms Darstellung der östlichen Kaiserinnen vornehmlich des fünften Jahrhunderts schoss – nicht nur in den Augen des Rezensenten – an vielen Stellen über das Ziel hinaus, so auch A. Busch: *Die Frauen der theodosianischen Dynastie. Macht und Repräsentation kaiserlicher Frauen im 5. Jahrhundert*. Stuttgart 2015 (*Historia-Einzelschriften* 237), 22. Dennoch darf man über 35 Jahre später nicht ignorieren, welche immense Bedeutung und Vorreiterfunktion Holms Studie für die Erforschung spätantiker Kaiserinnen (und ihrer ‚Handlungsspielräume‘) hatte. Dirschl Mayers Untersuchung stellt bedauerlicherweise hinsichtlich ihres Ansatzes und dessen Ausführung im Vergleich zu Holms Arbeit einen Rückschritt dar, sie kann sich ebenfalls nicht messen mit L. James: *Empresses and Power in Early Byzantium*. London/New York 2001 – einer Arbeit, die gleichfalls Ansatz zu Revisionen und Präzisierungen geboten hätte.

Der Akteurin ist es in einem bestimmten Rahmen möglich, durch eigenständiges Handeln, das in ihrem Wirken und der Ausführung spezieller Akte zum Ausdruck kommt, zu agieren. Dieser Raum ist rechtlich nicht festgelegt, sondern ergibt sich aus den Möglichkeiten, die der Akteurin zur Verfügung stehen. (5)

Noch früher in der Studie wird die Stellung der Kaiserin als völlig variabel beschrieben und dadurch gerade eben nicht definiert: „je größer ihr Handlungsspielraum, desto umfassender ihre Möglichkeiten mitzubestimmen“ (3). Aus den spätantiken Rechtssammlungen, die hierzu Aufschluss bieten könnten, zitiert Dirschl Mayer lediglich einmal die Digesten (3):⁸

Princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent.

Der *Princeps* ist von den Gesetzen befreit. Die *Augusta* ist zwar nicht befreit, doch räumen ihr die *Principes* die Vorrechte ein, welche sie selbst haben.

Auch an dieser Stelle erfolgen weder eine Erläuterung der Problematik oder Einordnung in den rechtlichen Zusammenhang dieses ulpianischen Kommentars zur *Lex Iulia et Papia*, (d.h. zur *Lex Iulia de maritandis ordinibus* und zur *Lex Papia Poppaea*) noch Überlegungen zur Reichweite des Textes als Aussage über die Geltung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht für die Spätantike. Fragen, die man sich hier stellen müsste, sind zunächst: Was sind die *leges*, von denen der Kaiser sicherlich, die Kaiserin ‚eigentlich nicht, aber letztendlich doch‘ befreit sind? Handelt es sich hierbei nur um Verordnungen zum Eherecht, also um die ursprüngliche Sachaussage des Textes (die gestattet, dass der Kaiser nicht zur Eheschließung verpflichtet ist und dass das Kaiserpaar auch im Falle der Kinderlosigkeit Erbschaften und Vermächtnisse erwerben darf)? Oder wird, was aufgrund der Einreihung in den Titel *De legibus senatusque consultis et longa consuetudine* an prominenter Stelle in den Digesten wahrscheinlicher erscheint, aus der ursprünglichen Sachaussage eine allgemeine Feststellung, die letztlich auf alle Gesetze angewendet werden kann? Was bedeutet dies für die weibliche imperiale Stiftungstätigkeit, zu der Dirschl Mayer nur bekennt, dass dieser Rechtsgrundsatz bei der Erfassung der Position einer Kaiserin in vielen Punkten nicht weiterhelfe (3)? Der Kaiser kann sicherlich über Staats-, Kron- und Privatbesitz schalten und walten, wie er will – kann dies demzufolge also auch die Kaiserin?⁹

8 Dig. 1,3,31.

9 Eine rechtliche Einschränkung präsentiert die Verfasserin an späterer Stelle (59): „Bischöfe und Mitglieder des kaiserlichen Hofes mussten den Kaiser erst um Erlaubnis bitten, um eine Kirchenstiftung ins Leben rufen zu dürfen – nicht immer,

Ein letzter spekulativer Gedankengang sei hier außerdem noch erwähnt: Die Verfasserin stellt, abermals völlig richtig, den sozialen Aspekt kaiserlicher weiblicher Stiftungen heraus.¹⁰ Theodoras Wirken etwa könne als die „spezifisch weibliche’ Seite in Justinians Baupolitik“ gesehen werden (10–11).¹¹ Auffällig erscheint dem Rezensenten die besondere Häufigkeit weiblicher Stiftungsaktivität gerade an den *loca sancta* in Palästina (sei sie tatsächlich durch Bauten manifestiert oder auch nur in der frommen Überlieferung den Kaiserinnen zugeschrieben). Ist dies alles nur eine die Zeiten übergreifende *imitatio* der Helena? Waren Kaiserfrauen einfach ‚frömmer’ als ihre Männer, Brüder, Väter, Söhne? Oder hatten die Kaiser ein wie auch immer geartetes Interesse daran, die an ihrem Hof lebenden Frauen als tatsächliche Stifterinnen walten zu lassen, um aus irgendeinem Grund diese Aufgabe nicht selbst

aber zumindest wenn die Kirche auf einem öffentlichen Grundstück erbaut werden sollte“, unter Verweis auf H. Brandenburg: Die Kirche S. Stefano Rotondo in Rom. Bautypologie und Architektursymbolik in der spätantiken und frühchristlichen Architektur. Berlin/New York 1998 (Hans-Lietzmann-Vorlesungen 2), hier 6.

- 10 Grundsätzlich muss man sich hier auch fragen, ob die Beschränkung auf Kirchenstiftungen (zu denen freilich bei Dirschlmayer bisweilen auch Altenheime oder Gebäude für die Armenfürsorge zählen können) nicht den Blick zu sehr verengt: Die Ehefrau des Theodosius I., Flacilla, gerät so in dieser Arbeit zu einer völligen Randgestalt (112–113, allerdings wird zu Recht ihre Vorbildfunktion für Pulcheria betont, 126), doch könnte man mutmaßen, dass diese *Augusta* in der christlichen kollektiven Erinnerung durch die etwa in ihrer Leichenrede von Gregor von Nyssa herausgehobene Fürsorge als weitaus bedeutender wahrgenommen wurde als etwa Eudoxia oder Eudocia. Ein weiteres Problem der Arbeit ist die durchwegs herangezogene Methode von Analogieschlüssen, die eine gegenseitige Beeinflussung der Kaiserinnen voraussetzt, welche Dirschlmayer jedoch an keiner Stelle problematisiert und nirgends nachweisen kann: Für die Verfasserin ist die Errichtung einer Kirche für Zacharias in Ravenna durch Galla Placidia ein Beleg, dass auch Pulcheria in Constantinopel eine Kirche für Josef und Zacharias gebaut haben mag (142), eine Peterskirche in der Nähe von Jerusalem erscheint als „plausibel“ (149) für Eudocia, da ihre Tochter Eudoxia in Rom San Pietro in Vincoli erbauen ließ, eine Menaskirche der Eudocia in Jerusalem stützt den Befund für eine Menaskirche der Pulcheria in Constantinopel (153). Daran, dass etwa die Annahme einer Menaskirche in Jerusalem lediglich auf einem Lesefehler Dirschlmayers beruht (vgl. Anm. 43), zeigt sich schnell, wie bedenklich solch ein Verfahren ist.
- 11 Hier unter Verweis auf H. Leppin: Theodora und Iustinian. In: H. Temporini-Gräfin Vitzthum (Hrsg.): Die Kaiserinnen Roms. Von Livia bis Theodora. München 2002, 437–481, insb. 464–465.

erfüllen zu müssen?¹² Oder, um Sueton zu zitieren, stifteten eigentlich dort die Kaiser *sub nomine alieno*?¹³

Ein zunächst irritierender Aspekt der Arbeit ist, dass Dirschl Mayer die Genderforschung weitgehend ausklammert.¹⁴ Diese wird kurz umrissen als „ein in den letzten beiden Jahrzehnten aufgenommener Forschungsschwerpunkt, aus dem mehrere Sammelbände hervorgegangen sind“ (4). Dies hat zwei Folgen: Abgesehen von wenigen Ausnahmen wird gerade die anglo-amerikanische Forschung von der Verfasserin fast völlig ignoriert. Dadurch entgehen ihr wichtige theoretische Denkanstöße gerade zu den von ihr beschriebenen ‚Handlungsspielräumen‘, zugleich verliert sich die Arbeit aber auch nicht in solchen Ausführungen. Wenn aber Dirschl Mayer auf eine Auseinandersetzung mit dem Genderaspekt der von ihr behandelten Stiftungen verzichtet, könnte man erwarten, dass sich die Verfasserin mit den in der jüngeren Forschung gewonnenen Erkenntnissen zur Veränderung des Euergetismus (und damit natürlich v. a. des Stifterwesens) in der Spätantike beschäftigt, doch auch diese Diskussion bleibt aus.¹⁵

- 12 So für die vermutlich gar nicht so eigenständige Stiftungstätigkeit der Eudocia in der Herrschaftszeit des Marcian postuliert in K. Klein: Kaiser Marcian und die Monophysiten. In: *Gymnasium* 125, 2018, 251–273.
- 13 So mag durchaus verblüffend erscheinen, dass Kaiser Anastasius verhältnismäßig viel und weiträumig in Palästina stiftete, vermutlich jedoch sein monophysitisches Bekenntnis Anteil daran hatte, dass die Stiftungen deutlich weniger wahrgenommen wurden als diejenigen der etwas früher in Palästina tätigen *Augustae*.
- 14 Als theoretische Grundlage wären sicherlich bedeutsam gewesen E. Clark: *The Lady Vanishes. Dilemmas of a Feminist Historian after the “Linguistic Turn”*. In: *ChHist* 67, 1998, 1–31, sowie J. Herrin: *In Search of Byzantine Women. Three Avenues of Approach*. In: A. Cameron/A. Kuhrt (Hrsgg.): *Images of Women in Antiquity*. London 1984, 167–189. Viele wichtige Aufsätze zur spätantik-byzantinischen Kaiserin, verfasst von Judith Herrin, liegen nun in einer von ihr selbst kommentierten und auf den neuesten Stand gebrachten Sammlung vor: *Unrivalled Influence. Women and Empire in Byzantium*. Princeton 2013. Eine Auseinandersetzung mit elementaren Beiträgen wie J. de Matons: *La femme dans l’Empire byzantine*. In: P. Grimal (Hrsg.): *Histoire mondiale de la femme*. Bd. 3. Paris 1974, 11–43, oder A. Kaldellis: *The Study of Women and Children. Methodological Challenges and New Directions*. In: P. Stephenson (Hrsg.): *The Byzantine World*. New York/London 2010, 61–71, vermisst man in Dirschl Mayers Arbeit ebenfalls; die Liste ließe sich beliebig ergänzen.
- 15 Beginnen muss man hier sicherlich mit P. Veyne: *Le pain et le cirque*. Paris 1976, an weiterer Literatur sei stellvertretend genannt C. Lepelley: *Évergétisme et épigraphie dans l’Antiquité tardive. Les provinces de langue latine*. In: M. Christol/O. Masson (Hrsgg.): *Actes du X^e congrès international d’épigraphie grecque et latine, Nîmes 4–9 octobre 1992*. Paris 1997, 335–352, sowie R. Haensch: *Le financement de la con-*

* * * * *

An die Einleitung, in der bestehende Forschung mehr aufgelistet wird, als dass sich die Verfasserin mit ihr kritisch auseinandersetzt, schließen sich drei Kapitel an, in denen die Stiftertätigkeit einzelner Kaiserinnen untersucht wird. Die in diesen Überkapiteln angestrebte Gliederung nach Orten (Rom, Mailand, Ravenna, Constantinopel) ist etwas unvorteilhaft: Einerseits bietet Dirschlmaier in der Einleitung einen soliden, jedoch kaum erschöpfenden Forschungsüberblick zu diesen Orten (12–13), andererseits reicht allenthalben der Radius der ‚Handlungsspielräume‘ weit über das hier abgesteckte Terrain hinaus (etwa nach Syrien und Palästina bei den mutmaßlichen Kirchenstiftungen der Helena, Eudoxia, Eudocia, Theodora und, ohne Erwähnung, der jüngeren Eudocia). Die einzelnen Kapitel der Studie folgen insgesamt einem ähnlichen Aufbau, sofern hierfür genug Material vorliegt: Die Verfasserin diskutiert eingangs die literarischen Quellen zur jeweiligen Kaiserin,¹⁶ wobei der Entstehungskontext der jeweiligen Quellen und das sich daraus ergebende Bild ordentlich untersucht werden – hier ergeben sich bisweilen schon notwendige Vorgriffe auf die Stiftungstätigkeit, wenn dies die Tendenzen der Quellen bedingen. In einem zweiten Schritt werden dann der Reihe nach alle möglichen Kirchenstiftungen vorgestellt und eingehend diskutiert, die Abschnitte schließen dann jeweils mit einem Fazit, in dem resümiert wird, für welche Kirchenstiftungen die behandelte Kaiserin verantwortlich zeichnet. Im Folgenden sollen anhand von drei Stichproben die Abschnitte zu Helena sowie diejenigen zu den auch von Holum maßgeblich behandelten ‚Theodosian Empresses‘ vornehmlich auf den Umgang mit den Quellen und der verwendeten Forschungsliteratur überprüft werden.¹⁷

struction des églises pendant l'Antiquité tardive et l'évergétisme antique. In: *AntTard* 14, 2006, 47–58 (für die vorliegende Arbeit eine gravierende Lücke!), ferner ders.: Der Bezug zwischen Inschriften und architektonischem Kontext im Falle der Kirchen der östlichen Reichshälfte. In: M. Mayer i Olivé/G. Baratta/A. Guzmán Almagro (Hrsgg.): *XII Congressus Internationalis Epigraphiae Graecae et Latinae*, Barcelona 3–8 Septembris 2002. Barcelona 2007, 695–706.

- 16 Gleichzeitig ergeben sich natürlich auch sehr viele Überschneidungen zu Busch, *Frauen der theodosianischen Dynastie* (wie Anm. 7), die jedoch sorgsamer und kritischer mit den Quellen umgeht.
- 17 Dies geschieht einerseits aus Platzgründen, andererseits aufgrund der Interessen des Rezensenten. Ausführlicher könnte eine Besprechung sicherlich auf die stadtrömischen Stiftungen der Kaiserinnen eingehen, vgl. hierzu nun jüngst R. Behrwald: *Senatoren als Stifter der Kirche im spätantiken Rom*. In: M. Verhoeven/L. Bosman/H.

Helenas Handlungsspielräume in Palästina

Eröffnet wird der zweite Abschnitt der Studie „4. und 5. Jahrhundert – Rom, Mailand und Ravenna“ (32–110) mit einem Kapitel zur berühmtesten *stabularia* der Antike. Helena (32–52) erscheint nach Dirschl Mayer bei Eusebius als eine „Kaisermutter und Augusta mit eigenem Handlungsspielraum“ (36), ein Bild, das dann von den Kirchenhistorikern späterer Zeiten wie auch von frommen Legenden weitergetragen wird. Der Verfasserin gelingt es besonders gut zu erklären, warum Helena in der Beschreibung des Ambrosius als Bauherrin gerade nicht erwähnt wird (35). Ob die Reise der *Augusta* in den Osten eine Bußreise, eine Pilgerreise oder eine Reise aus politischen Gründen war, wird jedoch offengelassen mit einer Tendenz, diese, so letztlich der recht einheitliche Konsens der bestehenden Forschung, als eine politische Kaiserreise (*iter principis*) anzusehen.¹⁸ Dass die Frage, von wem für die Stiftung der Kirchenbauten in und bei Jerusalem die Initiative tatsächlich ausging, „von Mutter oder Sohn“ (41), „aus den literarischen Quellen nicht geschlossen werden“ könne, ist so nicht richtig. Die zweifelsohne den Ereignissen zeitlich und geographisch am nächsten stehende Quelle, der sicherlich nicht unproblematische Eusebiustext in der *Vita Constantini*, ist hierzu völlig eindeutig: Constantin habe seiner Mutter für die Errichtung der Bauten die Rechte der kaiserlichen Macht hilfreich dargeboten (δεξιὰν αὐτῆ βασιλικῆς ἐξουσίας [...] παρασχόμενον). Auch der auf die von Dirschl Mayer vorher erwähnte Stelle (33) zur Ausstattung Helenas mit kaiserlichen Mitteln unmittelbar folgende Satz macht überdeutlich, dass Constantin, nicht die mütterliche *Augusta*, für die von Eusebius zuvor erwähnten Bauten im Heiligen Land (sowie auch für solche anderswo) verantwortlich zeichnete:¹⁹

van Asperen (Hrsgg.): *Monuments & Memory. Christian Cult Buildings and Constructions of the Past. Essays in Honour of Sible de Blaauw*. Turnhout 2016 (*Architectural Crossroads. Studies in the History of Architecture* 3), 163–176, der aufzeigt, dass die stadtrömischen Senatoren allenfalls unter, nicht jedoch neben der päpstlichen Aktivität als Stifter auftreten konnten. Für eine ausführliche Besprechung, in der auf alle Kapitel der Arbeit eingegangen wird, vgl. U. Lambrecht in: *HSozKult* (veröffentlicht am 29.05.2017), online abrufbar unter: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-25542>.

18 Von Dirschl Mayer allerdings im Numerus falsch als eine *itinerum principum* bezeichnet (37 mit Anm. 32, ebenso 51).

19 Eus. *vita Const.* 3,47,4 (vorher 3,43,4, übersetzt von H. Schneider, wie Anm. 4, Hervorhebung durch den Rezensenten). Auch aus *vita Const.* 3,41,1–2 geht eindeutig hervor, dass Constantin die notwendigen Ressourcen für die drei Bauten bereitstellte.

τὰς μὲν οὖν λεχθείσας φιλοκαλίας βασιλεὺς πρὸς τῷ Παλαιστινῶν ἔθνει τόνδε συνίστη τὸν τρόπον, καὶ κατὰ πάσας δὲ τὰς ἐπαρχίας νεοπαγεῖς ἐκκλησίας ἐπισκευάζων μακροῦ τῶν προτέρων τιμιωτέρας ἀπέφαινε.

Die besagten Prachtbauten ließ der Kaiser also in der Provinz Palästina auf diese Art und Weise errichten. In allen Eparchien sorgte er für den Neubau von Kirchen und ließ sie weitaus prächtiger ausbauen als die früheren.

Dirschlmayer müsste also erklären, warum die Quelle an dieser Stelle eine bewusste Unwahrheit berichtet und man der später entwickelten legendenhaften Tradition eher folgen sollte. Doch dies tut sie nicht – ebenso wie an dieser Stelle nicht zwischen der Intention der Kirchenstiftungen und ihrer tatsächlichen Ausführung differenziert wird. So fällt die Verfasserin aber nun schon in der ersten Hälfte des ersten thematischen Kapitels der Schwammigkeit der Methodologie zum Opfer: Sie präsentiert ein klar geschriebenes Kapitel, das sich aber nicht mit den (offenbar rein formal, rechtlich und faktisch nicht existenten) Kirchenstiftungen der Helena in Palästina befasst, sondern mit der Art und Weise, wie Helena in der Tradition als Stifterin rezipiert wurde. Dies sind spannende Quellenstudien, die ohne Frage wert sind, untersucht zu werden, für eine Arbeit, die aber letztlich die Historizität von Stiftungen durch Kaiserinnen untersuchen will, nur eine untergeordnete Rolle spielen. Man könnte ferner anmerken, dass die ganz parallel zu Helenas Wirken erfolgte (also auch nur vermeintliche) ‚Kirchenstiftung‘ der Eutropia in Mamre keine Behandlung findet.²⁰ Qualifiziert sich Eutropia als Witwe Maximians, als Schwiegermutter Constantins und offensichtlich auch nach der Ermordung der Fausta als Mitglied des Hofes nicht genauso, Teil der untersuchten Gruppe zu sein? Auf deutlich sichererem Grund scheint dann die gelungene Untersuchung zu Helenas Kirchenstiftung von Santa Croce in Gerusalemme in Rom (43–47) zu stehen, wo Inschriften auf die *Augusta* verweisen und die Verfasserin die Besitzverhältnisse der für den Bau verwendeten Grundstücke aufzeigen kann (44–45). Doch hier wie auch an anderen Bauplätzen in Rom scheidet die Kaisermutter als Stifterin (sei es

20 Vgl. Eus. vita Const. 3,51,1 zur Stiftungsanregung durch Eutropia sowie zur Ausführung, Itin. Burdig. 599,3–6: *ibi basilica facta est inssu Constantini mirae pulchritudinis*. Zu Eutropia in Palästina vgl. B. Warmington: Did Constantine have “Religious Advisers”? In: *Studia Patristica* 19, 1989, 117–129, hier 126, sowie R. Van Dam: *The Roman Revolution of Constantine*. Cambridge 2007, 301–302.

alleine oder zusammen mit ihrem Sohn Constantin) letztlich aus, wie Dirschl Mayer überzeugend deutlich macht.²¹

Eudoxia und die Tücken der Hagiographie

Im dritten großen Abschnitt „Das 5. Jahrhundert im oströmischen Reich – Konstantinopel“ untersucht Dirschl Mayer zunächst in einem Kapitel die Stiftungstätigkeit der Ehefrau des Constantius II., Eusebia, der Ehefrau des Theodosius I., Flacilla, und der Ehefrau deren Sohnes Arcadius, Eudoxia (111–120). Eusebia agierte, so die Verfasserin, „im traditionellen Sinne“ (111), womit allerdings suggeriert wird, dass das Stiften von Kirchen ein innovatives Abweichen von einer nirgendwo sonst beschriebenen Norm sei, dass den Kaiserfrauen der neu entdeckte (oder im Falle der Eusebia eben nicht entdeckte) Handlungsspielraum bewusst gewesen sei und dass diese Innovation „in Konstantinopel noch nicht vorhanden gewesen“ (111) sei. Nicht ganz ersichtlich wird, warum Eusebia in der Überschrift genannt wird, nicht aber die ebenfalls als das politische Geschehen beeinflussend beschriebene Albia Domnica (112), von der ja in gleicher Weise keine Kirchenbauten überliefert sind. Auch für die wohltätige Flacilla sind keine Bauten belegt, dies lässt sich jedoch nach Dirschl Mayer auf die kurze Zeit zurückführen, in welcher die Ehefrau des Theodosius I. bis zu ihrem frühen Tod in Konstantinopel lebte (112). Für die Verfasserin greifbarer wird die Rolle der Eudoxia, die von den Quellen nicht nur als Stifterin von Kirchen, sondern auch als Teilnehmerin von Prozessionen und natürlich als Gegenspielerin des Iohannes Chrysostomus erscheint (114). Innerhalb der hier kurz und präzise rekapitulierten Auseinandersetzung mit dem Bischof spielt die angebliche Konfiszierung eines Weingartens durch Eudoxia eine Rolle. Erneut wird jedoch an dieser Stelle versäumt, auch solch eine Geschichte in den Komplex der ‚Handlungsspielräume‘ einzuordnen. Auch hier ist es unwichtig, ob Eudoxia

21 Die zu Helena erschienene Literatur ist zugegebenermaßen recht ausufernd. Zu den in der späteren Tradition in constantinische Zeit (vor-)datierten Kirchenbauten in Konstantinopel hätte die sorgfältige Untersuchung von Kim Bowes (*Private Worship, Public Values, and Religious Change in Late Antiquity*. Cambridge/New York 2008) nützliche Gedanken beitragen können. Zur Diskussion der Kreuzauffindung, die Dirschl Mayer gelungen zusammenfasst (39–43, v. a. 40 mit Anm. 55), fehlt freilich gerade derjenige Aufsatz von Harold Drake, welcher die Debatte um das vermeintliche Schweigen des Eusebius überhaupt erst lostrat und die Reaktionen vornehmlich von Jan Willem Drijvers und Averil Cameron, welche in der vorliegenden Arbeit herangezogen und übernommen werden, ursprünglich auf den Plan rief: H. Drake: *Eusebius on the True Cross*. In: *JEH* 36, 1985, 1–22.

nun tatsächlich eine arme Witwe um ihren Grundbesitz brachte, wichtig vielmehr, unter welcher rechtlichen Prämisse ihr die Autoren dies zutrauten (ganz ähnlich vermutet etwa Theodoret, dass die Tochter der Eudoxia, Pulcheria, rechtlich eigenständig Steuerbefreiungen verleihen könnte – auch dies ist freilich keine Kirchenstiftung, aber ein wichtiger Beitrag zum von den Zeitgenossen wahrgenommenen und/oder unterstellten ‚Handlungsspielraum‘ einer Kaiserfrau²²). Bezüglich der Teilnahme an den Reliquientranslationen und den dabei abgehaltenen Prozessionen (in der zu diesem Zeitpunkt noch ganz von Eudoxia begeisterten Darstellung des Iohannes Chrysostomus) lehnt sich Dirschl Mayer an die hierzu wichtigen Forschungen von Steffen Diefenbach²³ an, konstatiert aber lediglich, dass die Kaiserin, nicht etwa der Kaiser, als Repräsentantin des Hofes in der Prozession teilnahm und dass „von nun an“ auch eine Kaiserin von dieser Möglichkeit der demonstrativen kaiserlichen Frömmigkeit Gebrauch machen konnte (117–118). Dies ist aber nur eine Nacherzählung von Chrysostomus bzw. Diefenbach: Für Fragestellungen zu weiblichen ‚Handlungsspielräumen‘ relevant ist hingegen gerade die von Diefenbach getroffene Deutung der Szene, nämlich, dass die Kaiserin sich unter das Volk mischen konnte, was dem Kaiser verwehrt blieb, da er sich dazu der offensichtlichen Insignien seiner Macht (sowohl der entsprechenden Kleidung wie auch der ihn umgebenden Soldaten) hätte entledigen müssen. Der sich anschließende Abschnitt zur angeblichen Stiftung einer Kirche in Gaza (118–120) erscheint für eine historische Arbeit methodisch und inhaltlich höchst angreifbar. Dirschl Mayer konstatiert hierbei zunächst völlig richtig, dass mit der *Vita Porphyrii* erstmals ein Text vorliege, der eine Situation beschreibe, in welcher ein heiliger Mann

22 Theodrt. ep. 43; vgl. zu diesem Fall J. Harries: Men without Women. Theodosius' Consistory and the Business of Government. In: C. Kelly (Hrsg.): Theodosius II. Rethinking the Roman Empire in Late Antiquity. Cambridge 2013 (Cambridge Classical Studies), 67–89, hier 68–69, sowie zum weiteren Kontext F. Millar: A Greek Roman Empire. Power and Belief under Theodosius II (408–450). Berkeley/Los Angeles/London 2006 (Sather Classical Lectures 46), insb. 192–234.

23 S. Diefenbach: Frömmigkeit und Kaiserakzeptanz im frühen Byzanz. In: Saeculum 47, 1996, 35–66, sowie ders.: Zwischen Liturgie und *civilitas*. Konstantinopel im 5. Jahrhundert und die Etablierung eines städtischen Kaisertums. In: R. Warland (Hrsg.): Bildlichkeit und Bildorte von Liturgie. Schauplätze in Spätantike und Mittelalter. Wiesbaden 2002, 21–47. Ähnlich nun auch C. Kelly: Stooping to Conquer. The Power of Imperial Humility. In: C. Kelly (Hrsg.): Theodosius II (wie Anm. 22), 221–243, insb. 223–224, sowie Busch, Frauen der theodosianischen Dynastie (wie Anm. 7), hier 70–71.

„am kaiserlichen Hof in Konstantinopel Unterstützung sucht und diese nicht beim Kaiser, sondern explizit bei der Kaiserin findet“. Weiterhin völlig richtig und eine wichtige Erkenntnis ist, dass die Betonung der Rolle Eudoxias in der *Vita Porphyrii* aus einem bestimmten Grund erfolgt sein mag, nämlich, dass so dem Kaiser das damit verbundene harte Vorgehen gegen die Heiden nicht angelastet werden konnte, d.h. dass die Kaiserin sozusagen als Mittel verwendet wurde, um etwas durchzusetzen, was ihr Mann aufgrund mutmaßlicher politischer Raison nicht selbständig tun konnte (119). Die Schwierigkeit des Abschnittes liegt allerdings in der fragwürdigen Historizität des Quellentextes begründet, welche Dirschlmayer im Fließtext an keiner Stelle anspricht. Lediglich in einer Fußnote wird auf weiterführende Literatur verwiesen, allerdings hängen, so die Verfasserin, „[d]iese Probleme [...] nicht mit der Kaiserin als Stifterin zusammen“ (118 Anm. 51).²⁴ Die *Vita Porphyrii* wäre ein wichtiges Zeugnis für die Darstellung einer Kaiserin als Stifterin, doch natürlich hängt es grundlegend mit der problematischen Historizität des Textes zusammen, wenn sich Dirschlmayer erneut zur heiklen Unterscheidung von Eudoxias *de facto*-Beschluss und der *de iure*-Ausführung des Kaisers gezwungen sieht (119), indem sie resümiert:

Eudoxia handelte eigenständig, engagierte sich in religionspolitischen Belangen – wie oben deutlich aufgezeigt werden konnte – und scheint somit über einen wesentlich größeren Aktionsradius verfügt zu haben als ihre Vorgängerin Flacilla. Allerdings unterliegt dieser noch einer Einschränkung: Die Kirchenstiftung wurde nicht in der Hauptstadt getätigt, sondern fernab davon in Gaza, was darauf schließen lässt, dass entweder ein solch eigenständiges Vorgehen in Konstantinopel möglicherweise noch auf Widerstand gestoßen wäre, oder es schlichtweg keinen Anlass zur Errichtung einer Kirche gegeben hat. (120)

- 24 Verwiesen wird auf J. Hahn: Gewalt und religiöser Konflikt. Studien zu den Auseinandersetzungen zwischen Christen, Heiden und Juden im Osten des Römischen Reiches (von Konstantin bis Theodosius II.). Berlin 2004 (Klio-Beihefte NF 8), 211 mit Anm. 95. Man muss nicht mit allen Ergebnissen der zweibändigen Studie übereinstimmen, um an dieser Stelle einen Verweis auf F. Trombley: *Hellenic Religion and Christianization c. 370–529*. 2 Bde. Leiden/Boston 1993–1994 (*Religions in the Graeco-Roman World* 115) zu vermissen. Ein weiterer wichtiger, offenbar nicht rezipierter Titel zur *Vita Porphyrii* ist Z. Rubin: *Porphyrius of Gaza and the Conflict between Christianity and Paganism in Southern Palestine*. In: A. Kofsky/G. Stroumsa (Hrsgg.): *Sharing the Sacred. Religious Contacts and Conflicts in the Holy Land*. Jerusalem 1998, 31–66. Zum (fehlenden) archäologischen Befund, M.-M. Sadek: Gaza. In: *Les dossiers d'archéologie* 240, 1999, 46–67, sowie A. Tribyzadaki: Η Ευδοξιανή εκκλησία της Γάζας. In: *Byzantina* 31, 2011, 83–105.

Dass eine dritte Option eine nicht unerhebliche Rolle spielen könnte, nämlich, dass es die Kirchenstiftung in Gaza vielleicht niemals gegeben haben mag, ignoriert oder verschweigt die Verfasserin an dieser Stelle und riskiert damit, ihre Leserinnen und Leser in die Irre zu leiten. So erscheint die Aktivität der Kaiserin in Gaza in der Schlussbetrachtung (226–232, insb. 227–228 und 229–230, ebenso 142) als über jeden Zweifel erhabene historische Tatsache, die Dirschl Mayer mit der Stiftungstätigkeit der Constantina in Rom vergleicht. Hinzu kommt, dass (unabhängig von Fragen zur Historizität) die Verfasserin den Text der *Vita Porphyrii* nicht richtig verstanden zu haben scheint: Der Clou an der angeblich erlassenen kaiserlichen Verordnung zur Zerstörung der Tempel in Gaza (von einer Kirchenstiftung ist dort gar nicht die Rede) ist nicht etwa, wie Dirschl Mayer durchwegs behauptet, dass Kaiser Arcadius sie *de iure* für seine Frau genehmigt, sondern dass die Bittschrift dem wenige Tage alten Kind des Paares, dem späteren Kaiser Theodosius II., mittels eines von Eudoxia und der Delegation aus Gaza erdachten Tricks untergeschoben wird:²⁵

Ἔστημεν δὲ ἡμεῖς εἰς τὸ πρόθυρον τῆς ἁγίας ἐκκλησίας ἔχοντες καὶ τὸν χάρτην τῆς ἱκεσίας, καὶ ὡς ἐξῆλθεν ἐκ τοῦ βαπτίσματος, ἀνεβοήσαμεν εἰπόντες· »Δεόμεθα τῆς σῆς εὐσεβείας, προτείνοντες καὶ τὸν χάρτην.« Θεασάμενος δὲ ὁ τὸ παιδίον βαστάζων καὶ γινώσκων τὸ καθ' ἡμᾶς πρᾶγμα (προεδιδάχθη γὰρ ὑπὸ τῆς δεσποίνης), ἐκέλευσεν τὸν χάρτην δεχθῆναι καὶ ἐπιδοθῆναι αὐτῷ, καὶ δεξαμένος ἔστη. Ἐκέλευσεν δὲ ἡσυχίαν γενέσθαι καὶ λύσας μέρος ἀνέγνω καὶ εἰλίξας ὑπέβαλεν τὴν χεῖρα τῆ κεφαλῇ τοῦ βρέφους καὶ ὑποκλίνας αὐτὴν ἐπὶ πάντων ἔκραξεν· »Ἐκέλευσεν τὸ κράτος αὐτῶν γενέσθαι τὰ ἐν τῇ ἱκεσίᾳ.« [...] καὶ ὁ βασιλεὺς ἔχαιρεν ἀκούων. Ἰδοῦσα δὲ αὐτὸν ἡ βασίλισσα ἰλαρόν εἶπεν· »Εἰ δοκεῖ, μάθωμεν τί περιέχει ἡ ἱκεσία, ἵνα πάντως γένηται τὰ ἐν αὐτῇ.« Ὁ δὲ βασιλεὺς ἐκέλευσεν τὸν χάρτην ἀναγνωσθῆναι, καὶ ὡς ἀνεγνώσθη εἶπεν· »Βαρεῖα μὲν ἡ αἴτησις, βαρυτέρα δὲ ἡ παραίτησις, ἐπειδὴ καὶ πρώτη ἔστιν ἡ κέλευσις τοῦ ἡμετέρου νόου.«

Wir hatten uns an das Portal der heiligen Kirche gestellt mit dem Dokument der Bittschrift in den Händen, und als das Kind von der Taufe kam, riefen wir laut: „Wir haben eine Bitte an deine Frömmigkeit!“ und streckten das Dokument vor.

- 25 Marc. Diac. vita Porph. 48–49, die Übersetzung ist entnommen aus A. Hübner: Marcus Diaconus. Vita Sancti Porphyrii. Leben des heiligen Porphyrius. Freiburg/Basel/Wien 2013 (Fontes Christiani 53). Dass die Bittschrift (also die letztlich von Theodosius II. verfügte Verordnung, das *de iure* in Dirschl Mayers Diktion) die Zerstörung heidnischer Tempel, nicht die Errichtung einer Kirche betrifft, zeigt vita Porph. 38, 40–41 und 46. Die kaiserliche Bestimmung wird dann ausgefertigt als Schreiben im Namen zweier Kaiser (γράμμα ἐξ ὀνόματος τῶν δύο βασιλέων, vita Porph. 50), wobei hier nicht eindeutig ist, ob es sich damit um Arcadius und Honorius, wie für eine gesetzliche Bestimmung üblich, oder um Arcadius und Theodosius II. handelt. In vita Porph. 43 hingegen kündigt Eudoxia an: ἁγίαν γὰρ ἐκκλησίαν κτίζω ἐν Γάζῃ εἰς τὸ μεσώτατον τῆς πόλεως („Ich will nämlich eine heilige Kirche mitten in der Stadt in Gaza bauen“).

Der, der das Kind trug, schaute auf, und da er unser Anliegen kannte (denn er war von der Kaiserin vorher eingeweiht worden), befahl er, das Dokument zu nehmen und es ihm zu geben; als er es erhalten hatte, blieb er stehen. Er befahl Stille, entfaltete das Dokument und las einen Teil, dann rollte er es zusammen und schob eine Hand unter den Kopf des Kindes, neigte seinen Kopf und rief vor allen Anwesenden: „Ihre Majestät hat befohlen, daß geschehe, was in der Bittschrift enthalten ist.“ [...] Der Kaiser freute sich, als er das hörte. Da die Kaiserin ihn so heiter sah, sprach sie: „Wenn du einverstanden bist, wollen wir sehen, was die Bittschrift enthält, damit auf jeden Fall geschieht, was darin steht.“ Der Kaiser befahl, das Dokument vorzulesen, und als es verlesen war, sagte er: „Zwar ist die Forderung schwer zu erfüllen, aber noch schwerer ist es, sie abzulehnen, da das auch der erste Befehl unseres Sohnes ist.“

Dass die kaiserlich angeordnete Zerstörung und die anschließende Stiftung der Kirche zwei unterschiedliche Rechtsakte sind, zeigt die *Vita Porphyrii* deutlich, denn mit der Durchführung (ἐγγχειρισθῆναι, *vita Porph.* 50) wird ein männliches Mitglied des *consistorium* beauftragt, welches „alle Götzentempel bis zum Erdboden einreißen und dem Feuer übergeben“ sollte (πάντα τὰ εἰδωλεῖα ἕως ἐδάφους καταστρέψαι καὶ πυρὶ παραδοῦναι, *vita Porph.* 51), hierfür wird der Mann mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die ganz klar andere sind als diejenigen zur Errichtung der Kirche in Gaza (*vita Porph.* 51 versus 53). Der Text berichtet weiterhin vom Bau einer Kirche in Caesarea (*vita Porph.* 53, dies ist Dirschl Mayer entgangen), welcher von Eudoxia mit 1 100 *solidi* bezuschusst wird, während Porphyrius für Gaza in etwa 14 500 *solidi* erhalten haben soll. Die Zuwendung für beide Kirchen durch Arcadius fällt dann mit etwas mehr als 1 500 *solidi* (*vita Porph.* 54) zumindest im Falle Gazas deutlich niedriger aus. Abgesehen von diesem Geldbetrag hat jedoch Arcadius, anders als Dirschl Mayer behauptet, nichts mit der (fiktiven) Kirchenstiftung zu tun, d. h. unabhängig von der Historizitätsfrage gerät hier die Wiedergabe der Quelle gehörig schief. Ferner wird ebenfalls nicht darauf eingegangen, dass Eudoxia (laut *vita Porph.* 75) auch noch den Bauplan der Kirche bestimmt haben soll – ein für eine Kaiserin singuläres Zeugnis (erst Iustinian wird bisweilen in den Quellen zum Architekten seiner Bauten stilisiert²⁶). Gänzlich unbekannt scheinen zudem der Verfasserin die (nicht aus der *Vita Porphyrii* stammenden) Hinweise dafür zu sein, dass Eudoxia in derselben Gegend einen Tempel in Scythopolis habe zur Kirche umbauen lassen, wofür sich (ähnlich wie bei Helena in Rom) auch epigraphische Anhaltspunkte

26 Dies zeigt sich in Jerusalem (Prok. aed. 5,5,4 und 9–19) sowie in Dara (aed. 2,2,9). Vgl. dazu K. Trampedach: Ein neuer Tempel Salomons in Jerusalem? Der Bau der Nea-Kirche (531–543) durch Kaiser Justinian. In: Millennium 12, 2015, 155–177.

finden,²⁷ und, wenngleich es sich hier nicht um eine Kirchenstiftung handelt, der deutlichere Beleg der Quellen, dass Eudoxia für die Renovierung der Stadtmauer von Jerusalem in der zeitgenössischen und/oder späteren Überlieferung zumindest ihrem Namen nach verantwortlich zeichnen könnte.²⁸ In beiden Fällen ist die Quellsituation unbefriedigend und verworren, doch darf dies in einem Abschnitt zu Eudoxias ‚Handlungsspielraum‘ nicht einfach ausgelassen werden, zumal Dirschlmaier in ihrer Diskussion der Bautätigkeit Eudocias ausführlich, wenngleich ohne Beachtung neuerer Literatur, auf den Bau der Stadtmauer Jerusalems eingeht (148–149), eine symbolträchtige Stiftungstätigkeit, die ja – gerade in einem für das Christentum derartig zentralen Ort – als demonstrativer Akt des Schutzes der christlichen Stadt nicht ganz von den Kirchenstiftungen abgegrenzt behandelt werden kann.

Pulcheria, Eudocia und eine Versammlung von Heiligen

Ausführlich widmet sich Dirschlmaier der Tochter der Eudoxia und Schwester des Theodosius, Pulcheria (120–144), zu deren ‚Handlungsspielraum‘ eine ausgezeichnete Studie²⁹ vorliegt, welche von der Verfasserin der

- 27 SEG 49,2076, vgl. zur Interpretation Y. Tsafirir/G. Foerster: Urbanism at Scythopolis–Bet Shean in the Fourth to Seventh Centuries. In: DOP 51, 1997, 85–146, insb. 110 und 127, sowie Y. Tsafirir: The Fate of Pagan Cult Places in Palestine. The Archaeological Evidence with Emphasis on Bet Shean. In: H. Lapin (Hrsg.): Religious and Ethnic Communities in Later Roman Palestine. Bethesda 1998, 197–218, insb. 217.
- 28 So erstmals, allerdings mit stichhaltigen Argumenten aus der archäologischen und literarischen Überlieferung, vorgeschlagen von Sh. Weksler-Bdolah: The Fortifications of Jerusalem in the Byzantine Period. In: Aram 18–19, 2006–2007, 85–112.
- 29 C. Angelidi: Pulcheria. La castità al potere (c. 399 – c. 455). Mailand 1996 (Donne d’Oriente e d’Occidente 5). Christine Angelidi ruft in dieser Studie, die sich sehr ausführlich mit weiblichem Einfluss in theodosianischer Zeit beschäftigt, durchgängig zur Vorsicht im Umgang mit den Quellen (gerade bei Sozomenus) auf, welche der *Augusta* recht ungläubwürdige Machtkompetenzen zuschreiben wollen, vgl. dort 9, 20–21, 32–33, 52–55 sowie 74–76. Eine Gegenposition, also eine völlige Überbewertung des Einflusses der Pulcheria, nimmt Kenneth Holum in einem Aufsatz ein, den Dirschlmaier nicht zu berücksichtigen scheint: Pulcheria’s Crusade and the Ideology of Imperial Victory. In: GRBS 18, 1977, 153–172. Dass Angelidi, Pulcheria, 55, nicht weiter ausführe, warum Socrates Scholasticus die Kaiserschwester nicht erwähne (so Dirschlmaier 125 Anm. 94), ist nicht richtig, die Autorin widmet der Diskussion dieser Frage fast die gesamte Seite ihrer Studie.

hier anzuzeigenden Arbeit jedoch nur punktuell genutzt wird, und zwar an Stellen, die wenig mit der Reichweite weiblich-kaiserlicher Macht zu tun haben. Stattdessen wird hier das Narrativ sowohl eines Sozomenus wie auch eines Kenneth Holum³⁰ ohne nennenswerte Quellenkritik oder eine Auseinandersetzung mit der modernen Forschungsliteratur wiedergegeben (120–124).³¹ Dirschl Mayer schreibt der Pulcheria zunächst folgende Kirchenstiftungen zu: eine Laurentiuskirche, eine Stephanuskirche, drei Marienkirchen und eine Menaskirche (die von ihr für die Diskussion vorgenommene Reihung der Bauten (128) ist hierbei völlig stimmig). Der Umgang mit den Quellen ist jedoch unsauber: Georgius Cedrenus erwähnt im späten elften oder frühen zwölften Jahrhundert, dass in der Laurentiuskirche auch ab 442/443 n. Chr. die Reliquien des Propheten Jesaja verehrt worden sein sollen. Diesem späten Zeugnis gibt Dirschl Mayer Vorzug gegenüber den Quellen aus der Zeit der Pulcheria, welche nichts von einer Verehrung des Propheten wissen, dessen Kult aber fortan von der Verfasserin als „bereits in den 40er-Jahren nachgewiesen“ (129) angenommen wird. Die Begründung, dass im Rahmen der Auseinandersetzung mit Nestorius die Kaiserschwester Cyrill von Alexandria als eine „religiöse Inspirationsquelle“ (129) wählte, der ja einen Jesaja-Kommentar angefertigt hatte, erscheint wenig stichhaltig. Was Dirschl Mayer aber ausblendet, ist eine Erklärung des anderen Heiligen, der für diese Kirche eine Rolle spielt, nämlich Laurentius. In ihrer Diskussion der Stephanuskirche (131) erwähnt Dirschl Mayer den Verweis bei Marcellinus Comes, dass Pulcherias Schwägerin Eudocia (bei Marcellinus verschrieben als *Eudoxia uxor Theodosii*) 439 n. Chr. aus Jerusalem die Reliquien des Erzmärtyrers Stephanus mitbrachte, die in der Laurentiuskirche

- 30 Holum, *Theodosian Empresses* (wie Anm. 7). Die in dieser Arbeit getroffene Herausarbeitung einer Rivalität weiblichen Einflusses unter den verschiedenen *Augustae* erscheint revisionsbedürftig, so etwa K. Cooper: *Empress and Theotokos. Gender and Patronage in the Christological Controversy*. In: R. Swanson (Hrsg.): *The Church and Mary*. Woodbridge 2004 (Studies in Church History 39), 39–51, hier 51, die vorschlägt, die Stiftungstätigkeiten der Pulcheria und der Eudocia als komplementär zu interpretieren, ein Beitrag, der ebenso bei Dirschl Mayer keine Erwähnung findet wie dies.: *Contesting the Nativity. Wives, Virgins, and Pulcheria's Imitatio Mariae*. In: *Scottish Journal of Religious Studies* 19, 1998, 31–43.
- 31 Es verblüfft, dass die Verfasserin, wenn sie sich zum monastischen Leben in der Hauptstadt und zu Pulcherias Einsatz für Mönche und Nonnen äußert (127), nicht die zwischen 447 und 450 verfasste *Vita Hypatii* des Callinicus heranzieht, in welcher sich zahlreiche Verweise auf Pulcherias Beziehungen zu jenem hauptstädtischen Asketen finden, vgl. J. Bartelink: *Callinicos. Vie d'Hypatios. Introduction, texte critique, traduction et notes*. Paris 1971 (Sources Chrétiennes 177).

niedergelegt und verehrt wurden.³² Dies wirft eine gewichtige Frage auf: Warum sollten derartig bedeutende Gebeine wie die des Stephanus in einer Kirche niedergelegt werden, die ganz offensichtlich für einen anderen Heiligen, nämlich Laurentius, vorgesehen war und zudem noch von einer anderen *Augusta* errichtet wurde?³³ Dirschl Mayer übernimmt kritiklos von Kenneth Holum³⁴ das Szenario einer Rivalität der beiden *Augustae* (145–153).³⁵ Warum

32 Marcell. Com. 439,2. Für Dirschl Mayer wichtiger ist das Zeugnis des Theodorus Lector, da dieser nämlich nicht nur von den Reliquien des Stephanus, sondern auch von Laurentius und Agnes spricht. Die Verfasserin ist sich bewusst, dass dies sowohl in der Edition (G. Hansen: Theodoros Anagnostes. Kirchengeschichte. Berlin 1971) wie auch bei A. Berger: Untersuchungen zu den Patria Konstantinupoleos. Bonn 1988 (Poikila Byzantina 8), hier 529 mit Anm. 4, für eine Interpolation gehalten wird. Dennoch scheint für sie aber die Deposition von allen drei Reliquien als erwiesen zu gelten (weswegen sie auch bei Theodorus Lector auf die PG-Ausgabe verweist, vgl. Patrologia Graeca 86,216A, Ἐπὶ τῆς αὐτοῦ βασιλείας ἀπετέθησαν τὰ λείψανα τῶν ἁγίων Στεφάνου καὶ Λαυρεντίου καὶ Ἀγνῆς, ἐν τῷ μαρτυρίῳ τοῦ ἁγίου Λαυρεντίου, τῇ εἰκοστῇ πρώτῃ τοῦ Σεπτεμβρίου μηνός, da Hansen diese Stelle mit gutem Grund nicht in seiner Edition aufführt). Der Fehler, der Dirschl Mayer hierbei mutmaßlich unterlaufen ist („Da Marcellinus Comes zumindest eine dieser drei Reliquien nennt, bleibt dies jedoch diskussionsbedürftig“, 129 Anm. 124), besteht darin, dass ja an dieser einen Deposition (der Stephanusreliquien) kein Zweifel besteht, sondern nur die Erwähnung der Laurentius- und Agnesreliquien die Interpolation darstellt. Aus dieser Fehlannahme zieht die Verfasserin jedoch weitere Schlüsse auf den ‚Handlungsspielraum‘ der Eudocia: Da Eudocia „mit mehreren Reliquien aus Jerusalem zurückkehrte – Reliquien der Heiligen [sic] Agnes, des Heiligen Stephans und Laurentius, und doch [...] kein Kirchenbau für diese Heiligen durch Eudocia belegt“ ist, schließt Dirschl Mayer, dass „Eudocia [...] in der Hauptstadt wenig Handlungsspielraum zur Verfügung stand“ (152). Nun muss man sich doch fragen, wie die Kaiserin ausgerechnet in Jerusalem zu Reliquien von zwei dezidiert stadtrömischen Heiligen hätte gelangen können, welche wohl gemerkt in Palästina im fünften Jahrhundert auch sonst nicht belegt sind (zumal die Erwähnung in der Quelle, wie gesagt, eine Interpolation ist). An solchen Fehlinterpretationen der antiken Texte darf freilich nicht das von Dirschl Mayer beurteilte Ausmaß eines imperialen ‚Handlungsspielraums‘ festgemacht werden, da sonst das Gesamtbild verfälscht wird.

33 Mit der überaus verworrenen Überlieferung zur spätantiken Stephanusverehrung in Constantinopel hat sich Paul Magdalino in vorbildlicher Weise auseinandergesetzt: Aristocratic *Oikoi* in the Tenth and Eleventh Regions of Constantinople. In: N. Necipoğlu (Hrsg.): Byzantine Constantinople. Monuments, Topography and Everyday Life. Leiden/Boston 2001 (The Medieval Mediterranean 33), 53–69, insb. 58–59 und 61–64. Dieser maßgebliche Beitrag scheint der Verfasserin unbekannt zu sein.

34 Holum, Theodosian Empresses (wie Anm. 7), 137: „[I]n this way Pulcheria turned Eudocia’s downfall to her own profit“.

35 Vorsichtiger ist hier Busch, Frauen der theodosianischen Dynastie (wie Anm. 7), 147–148.

sollte aber die Kaisergattin ihrer Erzfeindin diese gerade von ihr selbst in die Hauptstadt gebrachten, ungemein wichtigen Reliquien (Stephanus war der erste Märtyrer) überlassen, zumal sie selbst in der exakt gleichen Zeit in Constantinopel eine Kirche erbauen ließ (dazu 151–152)? Warum erwähnt Sozomenus, der so bestrebt ist, Pulcheria im besten Licht zu präsentieren, die Kirchenstiftung für Laurentius nicht? Dass seine Kirchengeschichte im Jahr 439 n. Chr. abbricht, muss dafür kein zwingender Grund sein, denn die Bauarbeiten an dem Gotteshaus müssen ja so weit vorangeschritten gewesen sein, dass dort in jenem Jahr die Reliquien aufgenommen werden konnten. Das Schweigen des Sozomenus lässt sich jedoch sehr einfach erklären, wenn man einen späteren Eintrag³⁶ in der Chronik des Marcellinus Comes ernst nimmt: Erst fünfzehn Jahre später, im Jahr 453 n. Chr., wurde die Laurentiuskirche fertiggestellt. Die Verfasserin erkennt richtig, dass es sich bei diesem Eintrag in der Chronik gleichzeitig um die Nennung des Todesjahrs der Pulcheria handelt. Dirschlmayer geht allerdings grundsätzlich davon aus, dass in den Chroniken Kirchenstiftungen besonders häufig gesammelt in den Einträgen zu den Todesjahren von Kaiserinnen und Kaisern genannt werden (29). Deswegen misst sie dieser Erwähnung keine weitere Bedeutung bei. Man muss sich aber fragen, was in der Spätantike eine hauptstädtische Kirche zu einer Laurentiuskirche machte. Moderne Patrozinien sind der Zeit fremd. Eine Laurentiuskirche musste – in der Zeit der Pulcheria – Reliquien des römischen Diakons enthalten.³⁷ Diese brauchen in der Tat nicht zwingend genau im Jahr 453 n. Chr. von Rom nach Constantinopel geschickt worden zu sein, doch liegt es sehr nahe, eine Translation anzunehmen in der

36 Marcell. Com. 453,5: *Pulcheria Augusta Marciani principis uxor beati Laurentii atrium inimitabili opere consummavit beatumque vivendi finem fecit.*

37 Angemerkt sei, dass dieses Phänomen auch gewissermaßen rückwirkend zu beobachten ist: Genau in dieser Zeit kommen nämlich gerade in Constantinopel Legenden auf, die Heilige gewissermaßen ‚rückfinden‘, um die Namen von Kirchen zu erklären. Das Phänomen lässt sich für die Sophien- und die Irenenkirche feststellen (vgl. M. van Esbroeck: *The Saint as a Symbol*. In: S. Hackel (Hrsg.): *The Byzantine Saint*. Crestwood 2001, 128–140), welche ja gerade nicht einer ‚heiligen Sophia‘ oder einer ‚heiligen Irene‘ geweiht waren, aber auch für die wohl aus constantinischer Zeit stammenden Kirchen des ‚heiligen‘ Mocius und des ‚heiligen‘ Acacius (in beiden Fällen handelt es sich um die ‚weltlichen‘ Namen der Stifter) sowie auch für die pragmatisch als Aufruf zu einer Wiederauferstehung des nicaeischen Christentums von Gregor von Nazianz benannte ‚Anastasia‘; vgl. zu diesen drei Kirchen D. Woods: *The Church of “St.” Acacius at Constantinople*. In: *VChr* 55, 2001, 201–2017, sowie Bowes, *Private Worship* (wie Anm. 21), 107 und *passim*.

Zeit, als Pulcheria und Leo von Rom in engstem Briefkontakt standen,³⁸ nämlich in einem Zeitraum von vielleicht fünf Jahren um 451 n. Chr., dem Jahr des Konzils von Chalcedon, möglicherweise ab 448 n. Chr., als Leo den *Tomus ad Flavianum* (*Tomus Leonis*) verfasst hatte. Geht man von einer Reliquientranslation in dieser Phase aus, erklärt sich einerseits, warum Sozomenus nichts von einer Laurentiuskirche zu berichten weiß: Es gab zum Endzeitpunkt seiner Kirchengeschichte wohl einen weitgehend fertiggestellten Kirchenrohbau, der um 451 (spätestens 453) n. Chr. die Laurentiusreliquien beherbergen sollte, doch 439 deutete nichts darauf hin, dass diese Translation gelingen sollte (oder überhaupt angestrebt war), deswegen kann Sozomenus den Bau auch nicht als Laurentiuskirche bezeichnen. Und Marcellinus Comes? – Auch dieser irrte nicht, wenn er behauptete, dass 439 n. Chr. die Stephanusreliquien in der Laurentiuskirche niedergelegt wurden, denn als er seine Chronik im sechsten Jahrhundert verfasste, war der Bau natürlich schon unter dem Namen Laurentiuskirche bekannt. Doch welche Rolle spielte dabei Eudocia, deren Kirchenbauaktivität und Biographie sich nur schwer von Pulcheria trennen lassen, wie auch Dirschl Mayer zu Recht anerkennt (122–123)? Von ihr ist in Constantinopel nur die Polyeuctuskirche belegt, zu der die Verfasserin die spärlichen Verweise übersichtlich zusammenträgt (151–152). Die Weihung für den armenischen Märtyrer ist nur durch die sowohl epigraphisch wie auch literarisch überlieferte lange Bauinschrift der Anicia Iuliana bekannt, die den Bau im späten fünften oder frühen sechsten Jahrhundert prachtvoll vergrößern ließ (dazu 169–177). Dirschl Mayer vermutet, dass über eine potentielle Bautätigkeit der Eudocia in Constantinopel aufgrund ihres „ruhmlösen Abganges nach Jerusalem“ (152) kaum Überlieferung vorliegt. Dass die Verfasserin durchgängig die sogenannte ‚Apfelepisode‘ (erstmal kolportiert bei Malalas) als glaubwürdiges Indiz für eine Verbannung Eudocias heranzieht, sei dahingestellt.³⁹ Klärungsbedürftig erscheint aber doch das frappierende Ungleichgewicht der

38 Vgl. etwa H. Rahner: Leo der Große, der Papst des Konzils. In: A. Grillmeier/H. Bacht (Hrsgg.): Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart I. Der Glaube von Chalkedon. Würzburg 1951, 323–339.

39 Mal. chron. 14,27. Schon ein von Dirschl Mayer andernorts zitierter Aufsatz von Alan Cameron (The Empress and the Poet. Paganism and Politics at the Court of Theodosius II. In: YCIS 27, 1982, 217–290, insb. 219–220) zeigt deutlich, dass die als scheinbare Folge der ‚Apfelgeschichte‘ erfolgte Hinrichtung eines *amicus* des Kaisers Theodosius II. nichts mit Eudocias Reise(n) nach Jerusalem zu tun hat. Die Episode ist vielmehr eine prochalcedonische Replik auf ältere, gegen Pulcheria gerichtete monophysitische Verleumdungen, die allesamt wohl erst nach 451 n. Chr., also nach

Bedeutung der beiden Heiligen für die Stiftungstätigkeit der Kaiserinnen. Pulcheria errichtet eine Kirche für den nach Petrus und Paulus wichtigsten Märtyrer Roms, Laurentius, und lagert dort die Gebeine des ersten Märtyrers, Stephanus, ein, während zeitgleich Eudocia (die ja die Stephanusreliquien aus Jerusalem gebracht hatte) eine Kirche für einen völlig ‚drittklassigen‘ Märtyrer (Polyeuctus) errichtet haben soll?⁴⁰ Wenn man von den späteren Namen der Kirchen einmal absieht, könnte man doch folgendes (spekulatives) Szenario als eine Alternative in Betracht ziehen: Sowohl Pulcheria als auch Eudocia bauten in den 430er Jahren (sei es in Rivalität oder in völliger Eintracht, wie dies beispielsweise Cyrill von Alexandria nahelegt⁴¹) jeweils eine Kirche. Beide hatten dafür prominente Heilige (bzw. deren Reliquien) im Visier: Bei Pulcheria war dies von Anfang an Laurentius. Für Eudocia könnte man spekulieren, dass es sich zumindest in den späten 430er Jahren um die Stephanusreliquien gehandelt haben mag, denn gegen Ende des Jahres 436 traf die jüngere Melania in der Hauptstadt ein⁴² und wurde mehrfach am Hofe vom Kaiserpaar Theodosius II. und Eudocia empfangen. Die 415 n. Chr. miraculös entdeckten Reliquien stehen mit dieser hochadligen Aske-

dem Konzil von Chalcedon, entstanden sein werden. Vgl. hierzu R. Scott: From Propaganda to History to Literature. The Byzantine Stories of Theodosius' Apple and Marcian's Eagles. In: R. Macrides (Hrsg.): History as Literature in Byzantium. Farnham 2010, 115–131, insb. 116–118, sowie R. Burgess: The Accession of Marcian in the Light of Chalcedonian Apologetic and Monophysite Polemic. In: ByzZ 87, 1994, 47–68, insb. 50–54, und M. van Esbroeck: La pomme de Théodose II et sa réplique arménienne. In: C. Sode/S. Takács (Hrsgg.): Novum Millennium. Studies on Byzantine History. FS P. Speck. Aldershot 2001, 109–111.

- 40 Bereits Magdalino, Aristocratic *Oikoi* (wie Anm. 33), 61–65, nahm an, dass die Polyeuctuskirche ursprünglich für andere Reliquien geplant gewesen sein mag.
- 41 ACO 1,1,3,77,79–80. Während dies Holum, Theodosian Empresses (wie Anm. 7), 178, als sarkastische Aussage deutet, sieht Cameron, The Empress (wie Anm. 39), 278, keinen Grund, an dieser Aussage und der Kooperation der beiden *Augustae* zu zweifeln. Für ein schlechtes Verhältnis zwischen den beiden Frauen fehlen übrigens zeitgenössische Quellen.
- 42 Holum, Theodosian Empresses (wie Anm. 7), 183 Anm. 39, muss für seine Datierung der Stephanusverehrung in Constantinopel die Reise der jüngeren Melania umständlich ein Jahr später ansetzen. E. Clark: Claims on the Bones of St Stephen. The Partisans of Melania and Eudocia. In: ChHist 51, 1982, 141–156, insb. 147, zeigt allerdings, dass an der Datierung der Reise in die Zeit vom Jahresende 436 bis etwa Februar 437 n. Chr. kein Zweifel bestehen kann. Vgl. auch dies.: The Life of Melania the Younger. New York 1984, 133–144, für eine erneute Auseinandersetzung zum Zeitpunkt der Reise, diesmal als Stellungnahme zu Holums Umdatierung.

tin in enger Verbindung, sie erbaute die erste Stephanuskapelle in Jerusalem.⁴³ Die Vermutung liegt also nahe, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt Eudocias Interesse an Stephanus geweckt worden sein dürfte (sei es durch ihre Kenntnis der Berichte von der Auffindung des Stephanus, durch ihr Bewusstsein für die ungemein schnelle Verbreitung der Stephanusreliquien

- 43 Hierzu maßgeblich gerade auch für Eudocia: Clark, *Bones of St Stephen* (wie Anm. 42), ein Aufsatz, der von Dirschl-mayer nicht herangezogen wird. Die Diskussion der Kirchenstiftungen Eudocias in Jerusalem ist ausgesprochen enttäuschend: Dirschl-mayer erwähnt neben der Stiftung der dortigen Stephanuskirche als weiteren namentlich fassbaren Bau einen Schrein für den heiligen Menas (149 und 152). Hier hat die Verfasserin ungenau gelesen, denn gerade dieser Menasschrein wird in der Quelle nicht der Eudocia, sondern einer anderen (nichtkaiserlichen) Stifterin namens Bassa zugeschrieben (Cyrill. *Scythop. vita Euthym.* 30). Doch beschreibt Cyrill von Scythopolis noch eine weitere Kapellenstiftung, die Dirschl-mayer übersehen hat, nämlich einen Schrein für Georgius (von Lydda). Dadurch, dass weder die *Vita Melaniae Iunioris* (D. Gorce: *Vie de Sainte Mélanie*. Paris 1962 (Sources chrétiennes 90)) noch die *Vita* des Petrus Hiberus (C. Horn/R. Phenix: *John Rufus. The Lives of Peter the Iberian, Theodosius of Jerusalem and the Monk Romanus*. Leiden 2008 (Writings from the Greco-Roman World 24)) herangezogen werden, weiß Dirschl-mayer nichts davon, dass die Stephanuskirche bereits während Eudocias erster Reise mit Reliquien ausgestattet wurde (die dort übrigens von niemand anderem als von Cyrill von Alexandria auf Einladung der Eudocia deponiert wurden, den Dirschl-mayer als einen Feind dieser Kaiserin sieht, 150) und die von ihr als Weihung angenommene Referenz bei Cyrill von Scythopolis (*vita Euthym.* 35) sich auf die Fertigstellung der über dem Stephanusschrein gelegenen Kirche bezieht, vgl. P. Devos: *L'année de la dédicace de Saint-Étienne à Jérusalem*: 439. In: *AB* 105, 1987, 265–278. Sowohl diese Kirche als auch die Petruskirche der Eudocia in der Nähe des Euthymiusklosters (die, anders als Dirschl-mayer postuliert, wenig mit der Stiftung von San Pietro in Vincoli zu tun haben dürfte, 149) sind auch archäologisch fassbar, vgl. M.-J. Lagrange: *Saint Étienne et son sanctuaire à Jérusalem*. Paris 1894, ders.: *Le sanctuaire de la lapidation de saint Étienne à Jérusalem*. In: *Revue de l'Orient chrétien* 12, 1907, 412–428, P. Peeters: *Le sanctuaire de la lapidation de saint Étienne, à propos d'une controverse*. In: *AB* 27, 1908, 359–368, sowie Y. Hirschfeld: *A Church and Water Reservoir Built by the Empress Eudocia*. In: *Liber annuus* 40, 1990, 287–294 mit Tafeln 33–34.

im ganzen Reich⁴⁴ oder durch persönliche Information vonseiten der jüngeren Melania, welche selbst über Reliquien des Erzmärtyrers verfügte⁴⁵). Die Kombination von Laurentius und Stephanus ist überdies sehr sinnträchtig: Beide Heilige waren etwa von gleicher Wichtigkeit, beide waren die ersten Diakone der frühen Kirche, und nicht zuletzt wurden beide später auch in Rom gemeinsam verehrt.⁴⁶ Vielleicht hatte sich Pulcheria erhofft, Leo der Große werde schneller Laurentiusreliquien schicken, wenn dem römischen Märtyrer ein Platz neben Stephanus angeboten werde, vielleicht war auch einfach Eudocias Kirche weniger weit fortgeschritten, sodass 439 n. Chr. (nach immerhin einer etwa eineinhalbjährigen Absenz aufgrund ihrer Reise nach Jerusalem) die Reliquien in die eigentlich für Laurentius reservierte Kirche der Schwägerin gebracht wurden. Beide Szenarien kommen freilich ohne

- 44 Auf der Insel Menorca erwiesen sich die Stephanusreliquien zwischen 415 und 418 n. Chr. als hilfreich bei der gewaltsamen Judenbekehrung, vgl. S. Bradbury (Hrsg.): Severus of Menorca. Letter on the Conversion of the Jews. Oxford 1996, dazu R. Kraemer: Jewish Women's Resistance to Christianity in the Early Fifth Century. The Account of Severus, Bishop of Menorca. In: J ECS 17, 2009, 635–665, sowie P. Dilley: The Invention of Christian Tradition. "Apocrypha," Imperial Policy, and Anti-Jewish Propaganda. In: GRBS 50, 2010, 586–615. Sogar der gegenüber den angeblichen Wunderheilungen an Märtyrerschreinen zunächst hochgradig skeptisch eingestellte Augustinus von Hippo ließ sich im Jahr 424 n. Chr. durch die Ereignisse im nordafrikanischen Uzalis von der Stephanusbegeisterung anstecken, vgl. dazu G. de Nie: Poetics of Wonder. Testimonies of the New Christian Miracles in the Late Antique Latin World. Turnhout 2011 (Studies in the Early Middle Ages 31), insb. 225–275. Clark, Life of Melania (wie Anm. 42), 142 Anm. 16, hebt die Sprache des Augustinus hervor, in welcher häufige Erwähnungen von *nuper* und *modo* deutlich machen, dass seine Erfahrung mit dem Erzmärtyrer rezent gewesen sein muss.
- 45 Während Clark, Bones of St Stephen (wie Anm. 42), *passim*, von einer durch den Besitz der Reliquien bedingten Rivalität zwischen Melania und Eudocia ausgeht, zeigt vita Mel. 65 auf, dass Melania bereits vor Eudocias Eintreffen in Jerusalem ihre Stephanusreliquien einmal aufgeteilt hatte. Reliquienteilungen waren ab dem späten vierten Jahrhundert kein Problem, so hält etwa Gaudentius von Brescia (ein Freund nicht nur von Ambrosius, Iohannes Chrysostomus und des Prätorianerpräfekten Rufinus, sondern auch der Familie der beiden Melaniae) fest, dass durch eine Teilung die Wirkungskraft der Gebeine nicht beeinträchtigt werde: *pars ipsa, quam meruimus, plenitudo est*, vgl. A. Glueck (Hrsg.): S. Gaudenti Episcopi Brixienensis tractatus. Wien/Leipzig 1936 (CSEL 68), hier 17,35–36, dazu E. Hunt: The Traffic in Relics. Some Late Roman Evidence. In: S. Hackel (Hrsg.): The Byzantine Saint. Crestwood 2001, 171–180, insb. 175.
- 46 Vgl. dazu M. Costambeys/C. Leyser: To Be the Neighbour of St Stephen. Patronage, Martyr Cult, and Roman Monasteries, c. 600–c. 900. In: K. Cooper/J. Hillner (Hrsg.): Religion, Dynasty, and Patronage in Early Christian Rome. Cambridge 2007, 262–287, insb. 279–282.

eine angenommene Rivalität der *Augustae* aus. Doch wie kam Eudocia zum armenischen Märtyrer Polyeuctus? Dirschlmaier führt dies nicht aus, sondern nimmt die Weihung als entweder gegeben oder eine spätere Benennung an (die aber gerade für Anicia Iuliana als Stifterin der Renovierung wahrlich wenig Sinn ergeben würde). Eine auch von Dirschlmaier herangezogene Quelle ist die *Vita Euthymii* des Cyrill von Scythopolis. Wie Polyeuctus stammte jener palästinische Mönchsvater aus Melitene in Armenien. Die Vermutung, dass Eudocia via Euthymius auf den armenischen Heiligen aufmerksam wurde, ist naheliegend. Wichtig ist allerdings, dass Euthymius als Autoritätsfigur für Eudocia eine große Rolle spielte, dass aber gleichzeitig nichts in der keineswegs so schlechten Quellenüberlieferung zu Eudocias Aufenthalt in Jerusalem darauf hindeutet, dass die *Augusta* während ihrer ersten Reise zwischen 438 und 439 n. Chr. mit dem Mönch in Kontakt kam. Dirschlmaier weist auf den wichtigen Befund hin (151), dass bei Bauuntersuchungen der Polyeuctuskirche der Anicia Iuliana ältere Ziegel entdeckt wurden, die Hinweise für eine Erbauung der Kirche entweder 423/424–426/427 oder 438/439–442/443 n. Chr. liefern, wobei sich die Verfasserin eher für das spätere Datum ausspricht (aufgrund Eudocias angeblich nach ihrer Rückkehr 439 n. Chr. „erstarkte[r] Position“, 151). Wenn jedoch eine Kirche in Constantinopel auf jeden Fall vor Eudocias zweiter und endgültiger Abreise nach Jerusalem im Bau oder fertiggestellt war, Eudocia aber in dieser Zeit Euthymius (und über ihn den heiligen Polyeuctus) noch nicht kannte, mag auch dies darauf hindeuten, dass die spätere Polyeuctuskirche nicht für diesen Heiligen, sondern ursprünglich wohl für den heiligen Stephanus geplant war. Mit dem zweiten Aufenthalt in Jerusalem setzt dann auch der intensive Kontakt der Kaiserin zu Euthymius ein; man kann sich gut vorstellen, dass Eudocia von ihm Reliquien aus Melitene erhielt und diese nach Constantinopel schickte, wo sie dann in Eudocias immer noch sozusagen leerstehendem Kirchenneubau deponiert wurden.⁴⁷

47 Man braucht sich dabei sicherlich nicht vorzustellen, dass die beiden *Augustae* in den 430er Jahren völlig plan- und ziellos Kirchen bauten, um dort dann diejenigen Reliquien unterzubringen, die sie gewinnen konnten – für sich und die Hauptstadt (welche ja als constantinische Neugründung an einem gewissermaßen rein paganen Platz gerade keine eigenen Märtyrerreliquien zu produzieren vermochte). Trotzdem drängt sich doch der Vergleich mit der Apostelkirche auf, für die ja kaum ein Jahrhundert früher ebenfalls große Pläne existiert haben werden, welche sich im Laufe der Zeit als zumindest partiell unrealistisch erwiesen. Vgl. dazu C. Mango: Constantine's

* * * * *

Die drei Stichproben zu Helena, Eudoxia sowie zur Laurentiuskirche der Pulcheria haben insgesamt eine große Zahl von Problemen beim Umgang mit den Quellen sowie auffällige Lücken in der Rezeption moderner Forschungsliteratur ergeben. Solche Ungenauigkeiten lassen die von Dirschl-mayer in ihrer Schlussbetrachtung (226–232) gezogenen Entwicklungslinien eines sich vergrößernden ‚Handlungsspielraums‘ sicherlich nicht abwegig erscheinen. Auf eine solide Herleitung dieser Ergebnisse aus den Quellen und ihrer Interpretation wird man jedoch kaum bauen dürfen. Dies schmälert dann auch gute und innovative Feststellungen, etwa dazu, wie die Kaiserfrau und ihre Rechtgläubigkeit (die sich auch – jedoch nicht zwingend – in Kirchenstiftungen äußern kann) gerade dann von den antiken Autoren in den Mittelpunkt gestellt wird, wenn sie diese von häretischen Familienmitgliedern abgrenzen wollen (so etwa 112–113 zu Flacilla als Gegenpol zu Justina). Sprachlich ist die Arbeit an vielen Stellen ausnehmend ungelent, Verschreibungen sind häufig,⁴⁸ eine ordentlichere formale Korrektur wäre wünschenswert gewesen.

Mausoleum and the Translation of Relics. In: *ByzZ* 83, 2009, 51–62, insb. 53 und 55–57.

- 48 Dies beginnt auf der ersten Seite der Arbeit mit Anm. 1, in welcher von „Alexander Monarchos“ (statt Monachos) die Rede ist. Die in der Besprechung von Ulrich Lambrecht (wie Anm. 17) angeführte Liste von ungelenten Genitiven, falschen Bezügen und Schreibfehlern ließe sich beliebig ergänzen.

Konstantin M. Klein, Bamberg
konstantin.klein@uni-bamberg.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Konstantin Klein: Rezension zu: Michaela Dirschl-mayer: Kirchenstiftungen römischer Kaiserinnen vom 4. bis zum 6. Jahrhundert – die Erschließung neuer Handlungsspielräume. Münster: Aschendorff Verlag 2015 (JbAC Ergänzungsband. Kleine Reihe 13). In: *Plekos* 21, 2019, 87–115 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2019/r-dirschl-mayer.pdf>).
